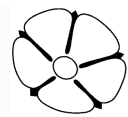


Kreis Lippe

Landschaftsplan Nr. 5 "Extertal" mit Umweltbericht

Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde



Lippeservice

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
0. VORBEMERKUNG	3
0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4 Kartenunterlagen	5
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	8
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	12
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	13
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	15
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	15
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	15
1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme	18
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	20
1.9 Entwicklungsziel 9: Sicherung und Verbindung	20
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 22 LG)	24
2.1 Naturschutzgebiete	27
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	27
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	39
2.2 Landschaftsschutzgebiete	56
- Landschaftsschutzgebiet 2.2-1	56
- Landschaftsschutzgebiete 2.2-2 bis 2.2-30	67
2.3 Naturdenkmale	102
- Gehölze, 2.3-1 bis 2.3-13	102
- Geomorphologisches Einzelelement, 2.3-14	109
- Flächenbezogene Objekte, 2.3-15 bis 2.3-19	112
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	121
entfällt in diesem Landschaftsplan	
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	122
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	122
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	127

	Seite
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	133
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	134
5.2 Anpflanzungen	149
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grund- stücken sowie Beseitigung störender Anlagen	156
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	157
UMWELTBERICHT (Anlage 1)	

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Es ist ein Anliegen des Kreises Lippe, den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben die Zukunft zu sichern; dabei soll insbesondere auch betriebliches Wachstum ermöglicht werden.

Daher wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Für bestehende Vollerwerbsbetriebe, die am Rande von Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen (LSGmbF) liegen, führt die Schutzausweitung nicht zu erhöhten Anforderungen in Bezug auf Emissionen, die über den in der Emissionsschutzverordnung gesetzten rechtlichen Rahmen hinausgehen.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den folgenden im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006, S.35) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522) und dem Runderlass des MURL zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBl. NRW. S. 1439) geregelt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) am 25. Juni 2005 ist vor Rechtskraft von Plänen und Programmen - auch für die Landschaftsplanung - eine vertiefte Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt vorgeschrieben. Diese werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser Umweltbericht enthält alle Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt das Wissen anderer Behörden und der Öffentlichkeit. Ziel ist es, nachteilige Umweltfolgen einer Planung bereits frühzeitig im Planungsprozess zu erkennen und zu beachten.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Extertal" wurde vom Kreistag des Kreises Lippe am 28.06.04 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich des Gemeindegebietes von Extertal.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text, Erläuterungsbericht und Umweltbericht (Anlage 1). Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten. Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Planungsbüro Brinkschmidt und Partner, Herford,
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBLN) gem. § 15a LG durch die LÖBF,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Gemeinde Extertal.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar.

Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens wird der Schutz von Flächen gem. § 62 LG nicht behandelt. Die nach § 62 LG geschützten Biotop sind von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erfasst und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde eindeutig in Karten abgegrenzt worden. Die Eigentümer der Biotop sind vor der Abgrenzung in geeigneter Form unterrichtet worden. Die geschützten Biotop werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Das Gebiet der Gemeinde Extertal ist in wesentlichen Teilbereichen ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch Böden mittleren bis hohen Ertragspotentials und gut strukturierte Ackerlagen. Es haben sich spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion und Viehhaltung entwickelt mit Betriebsstandorten vorwiegend in entwicklungsfähigen Einzelhoflagen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, Saatgut und nachwachsenden Rohstoffen, für die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und zur Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere

- der Erhalt und die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen,
- die Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten; die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil,
- die Sicherstellung der Funktion der Drainagesysteme und ihrer Vorflut.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Schutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes, spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Schutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahme oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

Soweit im folgenden Text der Begriff der "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" gebraucht wird, ist dies gleichbedeutend mit den unter § 2c (4) LG formulierten Grundsätzen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

04. Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten

Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 4 Blätter unterteilt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigefügt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis bzw. auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt.

Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und wurden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Im Genehmigungsexemplar sind dem Landschaftsplan die Karten "Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG" (Anlage 2), "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG" (Anlage 3) und "Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen" (Anlage 4) als nachrichtliche Darstellung beigefügt worden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele dienen der Verbesserung und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehört auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Erhalt schutzwürdiger Böden gem. Bodenschutzgesetz.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen. Diese Maßnahmen werden in erster Priorität auf geeigneten Flächen im Entwicklungsraum 1.6 (Naturschutzgebiete) und im Entwicklungsraum 1.9 (Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen) realisiert. Kompensationsmaßnahmen im Wald können - sofern ein räumlich funktionaler Bezug besteht - in erster Priorität in FFH-Gebieten außerhalb der Lebensraumtypen und in zweiter Priorität in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen realisiert werden.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 bis 22 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mäßig bis stark geneigte Hänge, Kuppen und Kammlagen der Heidelbecker Höhen - Täler und mäßig bis stark geneigte Hänge, Kuppen und Kammlagen im Bösingfelder Becken 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere der Wasser-, Boden- und Klimafunktionen - und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen vorwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, von Osten allmählich bis zu 280 bis 300 m ansteigenden Keuper-Sandsteinrücken, der auf seiner Westseite zunächst steil in Steinmergelkeuper abfällt, dann von meist etwas niedrigen Schilfsandsteinkuppen begleitet wird und schließlich mit dem unteren Gipskeuper etwas sanfter in das westlich benachbarte Hohenhausener Bergland übergeht. Dieser langgezogene, fast ausschließlich bewaldete Höhenzug bildet eine weithin sichtbare Scheide zwischen dem Hohenhausener Bergland und dem Bösingfelder Becken. Seine natürlichen Buchen-Traubeneichenwälder (Sandstein), Luzula-Eichen-Hainbuchenwälder (lößüberdeckte Mulden- und Hangfluslagen) und anspruchsvolleren Eichen-Hainbuchenwälder (Mergelböden) sowie einzelne Buchenwälder in den höheren, niederschlagsreicheren Lagen sind heute z.T. durch künstliche Nadelforsten ersetzt worden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um das mannigfaltig durch Bäche gegliederte Keuper- Hügel- und -Bergland des Bösingfelder Beckens. Es zeichnet sich aus durch ziemlich breite Höhenrücken, die ähnlich wie die Heidelbecker Höhen von Osten her sanft ansteigen und dort meist Ackerland tragen, dagegen nach Westen im Steinmergelkeuper steil abfallen und bewaldet sind, und dazwischenliegende weite Talmulden, die meist Geschiebelehm und Löß enthalten und entsprechend der Form der Höhen ebenfalls asymmetrisch sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - mäßig bis stark geneigte Hänge, Kuppen und Kammlagen der Alverdissener Höhen - Täler und mäßig bis stark geneigte Hänge, Kuppen und Kammlagen der Rumbecker Höhen 	<p>Wenn auch das Gebiet vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, so verleihen ihm doch die häufigen kleinen Waldparzellen an den Steilhängen oder auf staufeuchten, ackerunwürdigen Standorten ein waldriches Aussehen. Im Süden, wo stellenweise Liastone anstehen, auf denen sich weite Quellhorizonte ausbreiten, nehmen Wald und Grünland fast ebenso viel Raum ein wie die Äcker. Im Süden findet dieses unübersichtliche Berg- und Hügelland seinen Abschluss in dem Querriegel der Alverdissener Höhen, der von der Exter durchbrochen wird.</p> <p>Hierbei handelt es sich um breite, wenig zertalte Rücken und Hochflächen (meist über 300 m) aus Keupersandstein und -mergel mit wenigen schwach eingesenkten flachen Mulden. Auf den Hochflächen liegen Ackerflächen und einzelne Siedlungen, die steileren Hänge und Kuppen sind von Wald bedeckt. Im Westen laufen die Höhen in stärker zertalte, bewaldete Flächen aus, welche sich geologisch durch häufige, von Verwerfungen hervorgerufene, Wechsel von Muschelkalk und Keuper auszeichnen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um bewaldete Hochflächen, Rücken und Kuppen aus Sandsteinen, Mergeln und Tonen des Keupers, die ähnlich wie die Heidelbecker Höhen ein sich vorwiegend in Nord-Süd-Richtung erstreckendes Bergland bilden, welches die Wasserscheide zwischen Bösingfelder Becken, Aarzener Talmulde und dem Wesertal darstellt. Die Hochflächen und breiten Rücken, die nur randlich etwas stärker zertalt sind, überwiegen im größten Teil des Gebietes; sie bestehen vorwiegend aus Sandsteinen, die stellenweise unter dünner Lößdecke liegen. Nur im Zentrum, und in den meist tief eingeschnittenen Tälern stehen Keupermergel und -tone an. Im Nordwesten dagegen rufen zahlreiche Verwerfungen ein äußerst stark gegliedertes Bruchschollenland hervor, dessen zahlreiche Kuppen, Kämmen und Rücken durch einen lebhaften Gesteinswechsel ausgezeichnet und von zahlreichen Tälern zerschnitten sind. In den größeren Tälern des ganzen Gebietes greifen Lößbecken die Hänge hinauf, stellenweise sind hier auch inselhaft Eiszeitablagerungen zu finden. Die Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen zum großen Teil in den Niederungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Das Entwicklungsziel Erhaltung dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - der Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschl. ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope insbesondere auch Biotope gem. § 62 LG als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und ihre Funktion im Biotopverbund sicherzustellen, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, 	<p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Zersiedlungen zu vermeiden, - Orts- und Landschaftsbilder und wichtige Sichtbeziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren, - Obstwiesen insbesondere in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten. 	
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flach geneigte Hänge des oberen Keupers <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für Landschaftsräume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um flach geneigte Hänge aller Expositionen mit einer Hangneigung zwischen 2° und 6°, die sich in besonderem Maße für eine intensive Landbewirtschaftung eignen und daher vergleichsweise nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist aufgrund der morphologischen Verhältnisse potentiell von Bedeutung für die extensive Erholung. Durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen kann das Landschaftsbild in seiner Erlebnisvielfalt jedoch gesteigert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - der Einbindung bebauter Bereiche in die freie Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen, zu entwickeln und untereinander zu vernetzen, - Biotope gem. § 62 LG zu pflegen und zu entwickeln, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören z. B. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen an Straßen und Wegen sowie Ufergehölze, 	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind, 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich im Plangebiet um den Kindkenbach.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>- Abgrabungen, die in Betrieb befindlich bzw. noch nicht abschließend rekultiviert sind,</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt, - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich von Wasserläufen <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Verrohrungen, - Entfernung von künstlichen Sohlabstürzen, Sohlverbau, Uferbefestigungen und Wehranlagen, - Erhöhung der Sohle, - Einbau von Sohlgleiten, - Entfernung von Teichen aus dem Hauptanschluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung, - Verlegung von Gewässern bei beengten Platzverhältnissen, z.B. an Strassen, - Beseitigung von Quelfassungen, - Herstellung der natürlichen Ufermorphologie, - Anlage von Uferstreifen. - im Bereich von Abgrabungen <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 50% der Fläche für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen, - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln, 	<p>Hierbei handelt es sich um folgende im Plangebiet betriebene Abgrabungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabung nördlich Silixen - Abgrabung Rohbraken <p>Dies gilt für Bereiche, in denen bestehende Rekultivierungspläne aufgrund von eingetretenen Entwicklungen überarbeitet werden müssen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen, - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten, - Artenschutzgewässer an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten. 	
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p>	<p>Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes.</p>
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p>	<p>Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes.</p>
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tal der Exter - Rinnenberg 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen sowie für Räume, die gem. § 2b LG als Kernzonen eine besondere Bedeutung im Biotopverbund besitzen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen. Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>weidungsbeschränkungen zu extensivieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - die Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen rückzubauen, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, - geomorphologische Strukturen zu erhalten, zu pflegen bzw. wiederherzustellen, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>ten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt.</p> <p>Angestrebt werden eine Strukturgüte der Stufe 1-2 und eine Gewässergüte der Stufe gering belastet (Stufe I-II).</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe großflächig zusammenhängende Buchenwälder oder deren Übergangsformen mit ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inclusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften, - Entnahme nicht bodenständiger Gehölze, insbesondere in Quell- und Auenbereichen. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme -</p> <p>Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Inanspruchnahme</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>Das Entwicklungsziel bezieht sich auf Flächen, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehene Gebiete. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme, - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung im Bebauungsplan. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie unter besonderer Beachtung der Biotopfunktion Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständigen einheimischen, standortgerechten Arten einzubinden, - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p>
1.9	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 9</p> <p>- Sicherung und Verbindung -</p> <p>Sicherung und Verbindung von Biotopen zur Erhaltung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume</p>	<p>Das Entwicklungsziel 9 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Räumen, die gem. § 2b LG als Verbindungsflächen Bestandteil des Biotopverbundes sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Verbindung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wemkebachtal - Silixer Bachtal - Grünland-Gehölzkomplex bei Kükenbruch - Laßbachtal - Hamsterbachtal - Magergrünland am Habichtsberg - Hanggrünland am Salberg - Hanggrünland östlich Rott - Nösingfelder Bachtal - Rickbachtal - Siek zwischem Wiemke und Fütig - Zuläufe zur Alme - Bachtal bei Vogelsang - Kollerbachtal - Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof - Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup - Beberbachtal östlich Schönhagen - Wald-Grünlandkomplex am Grennerberg - Bekebachtal - Schapker Bachtal - Nordhagenbachtal - Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke - Heckenlandschaft südlich Bösingfeld - Böhmerbachtal - Bachtal östlich grüner Anger 	<p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen (wie z.B. naturnahe Talräume oder kulturhistorisch bedeutsame Terrassenlandschaften) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen und die ein wichtiges Element im Biotopverbund darstellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<ul style="list-style-type: none"> - Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch - Humme-Bachtal mit Dewesiek - Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne - Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - der Sicherung und Entwicklung von Verbindungsflächen des Biotopverbundes gem. § 2b LG, - Erhaltung und Entwicklung von Biotopen gem. § 62 LG als Refugialflächen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, - Sicherung von Flächen zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Verbindung und Sicherung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und ihre Funktion im Biotopverbund sicherzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschl. der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, 	<p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Angestrebt werden eine Strukturgüte der Stufe 1-2 und eine Gewässergüte der Stufe gering belastet (Stufe I-II).</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<ul style="list-style-type: none">- Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln,- natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete oder eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren,- bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden,- in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige Anpflanzungen zu beseitigen,- bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden,- Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>Gemäß der §§ 19 – 22 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 bis 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Lippe sowie der übrigen staatlichen Förderprogramme.	<p>Die festgesetzten Verbote gelten auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie</p> <p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Ver- und Entsorgung sowie Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmeregelungen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gem. § 34 (4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete sowie eine unbefristet verlängerte Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden.</p> <p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-10 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Tal der Exter 2.1-2 Rinnenberg 2.1-3 Bremker Bachtal 2.1-4 Almetal 2.1-5 Jürgensberg 2.1-6 Siekbachtal 2.1-7 Schwarzer Bach/Sellenbach 2.1-8 Wettsteinsiek 2.1-9 Heimbachtal 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-10 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-10/III und 2.1-1 bis 2.1-10/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die in den Naturschutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und "Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelemente" sind in Anlage 4 nachrichtlich dargestellt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-10 festgesetzt.</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen</p> <p>oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S. von Buchstabe a.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten,</p>	<p>Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung von Gehölzen kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen, - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstauden), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubeneiche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die der Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen - oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Glied.-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz. Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkung auf Waldflächen, soweit dies vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umzubereiten oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, - das Betreten von ausgewiesenen Wanderwegen sowie von Flächen im Rahmen des Wintersports entsprechend der bisherigen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch Familienangehörige.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <p>- das Reiten über Stoppelfelder,</p> <p>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p>- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,</p> <p>- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Aufgrund der §§ 50 ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Hierfür ist die Zustimmung des Grundstückseigentümer erforderlich.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>12. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Aufklärungstafeln im Rahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes und der Jagd, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, 	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zu zuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde, abgestimmt wurde, 	<p>Als wesentliche Änderung gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierung, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Versorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - das Entfernen von Lesesteinen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,</p>	<p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der Befreiung gem. § 69 LG.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der Befreiung gem. § 69 LG.</p> <p>Die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen soll mit ortsüblichem Material erfolgen.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Die erlaubte Lagerung ist nur außerhalb von § 62-Biotopen zulässig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Anlage von Silage- und Futtermieten auf Ackerflächen, - die Lagerung von Rundballen auf Acker- und Grünlandflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Grundlagen für das Aufbringen von Klärschlamm auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ergeben sich aus § 5 der Klärschlammverordnung.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen, durch das NSG in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das NSG. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-10	<p>19. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, soweit dies mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen,- die Anlage von Kirrungen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz .</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-10	<p>- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden,</p> <p>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft.</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 zulässig für</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. sonstige Handlungen auszuüben, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwertererlass des Landes NRW einhalten.</p> <p>Das Verbot bezieht sich auf Findlinge, die von der LANUV als geowissenschaftliches Objekt geführt werden (s. Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-10, II. Schutzzweck).</p> <p>Zu Veränderungen des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Aufbringen von Farbe.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-10</p>	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot 1 bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern .</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p>
<p>2.1-1</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Tal der Exter"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 18/19/31/47/65/84/103/123</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talauwe und die bewaldeten Talhänge der Exter sowie die Unterläufe des Bremker Baches und der Alme.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 177 ha groß.</p>
<p>2.1-1</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen breiten Muldenbachtals in den Landschaftsräumen "Heidelbecker Höhen", "Bösingfelder Becken" und "Alverdisser Höhen" als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein breites Muldenbachtal.</p> <p>Im Bereich zwischen Ullenhäusen (ehemaliges Kloster) und dem südlichen Siedlungsrand von Bösingfeld besitzt das Tal eine bis zu 120 m breite Aue, die vornehmlich von Grünland eingenommen wird, stellenweise sind auch Ackerflächen vorhanden. Der Bachlauf ist bedingt naturnah; nach Begräbigung beginnen sich wieder leichte Mäander auszubilden. Das Ufer wird fast vollständig von einem alten Ufergehölzsaum begleitet, der sich stellenweise zu einem Erlenaue-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachläufe teilweise mit Steilabbrüchen und Ufergehölzsaum bzw. Auwaldresten, - naturnahe Quellbereiche in Wäldern, - Waldbereiche, wie wärmeliebende Eichen- bzw. Eichen-Buchenmischwälder und Buchenwälder, - Grünland verschiedener Feuchtestufen in den Auen und an den Talhängen - naturnahe Teiche. - zur Sicherung und Entwicklung eines Vernetzungs- und Trittsteinbiotops für Lebensgemeinschaften halboffener Landschaftsräume, welches ein wichtiges Biotopverbundelement zur Weser darstellt, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>U.a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sumpfevilchen (<i>Viola palustris</i>, RL 3) - Rauhe Nelke (<i>Dianthus armeria</i>, RL 3) - Kartäusernelke (<i>Dianthus carthosianorum</i>, RL 3) - Gewöhnlicher Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>, RL 3) - Gewöhnliches Kreuzblümchen (<i>Polygala vulgaris</i>, RL 3) - Sumpf-Kreuzblümchen (<i>Polygala amarell</i>) - Fuchs-Segge (<i>Carex vultina</i>, RL 3) - Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>, RL 3) - Ufer-Segge (<i>Carex ripa</i>, RL 3) - Feldkresse (<i>Lepidium campestre</i>, RL 3) - Greiskraut (<i>Senecio aquaticus</i>, RL 2) - Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>, RL 3) <p>Weiterhin stellt sich das Gebiet als wertvoller Bereich für Vögel (Hecken- und Gebüschbrüter, Wiesenvogel, Wasservogel, Höhlenbrüter), Schmetterlinge, Reptilien, Libellen, Amphibien, Molusken und Fische dar.</p> <p>U.a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Tierarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>, RL 2 N) - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, RL 3 N) - Nachtigall (<i>Luscinia megarynchos</i>, RL 3) 	<p>wald weitet. Das Grünland wird meist intensiv als Wiese oder Weide genutzt. Besonders wertvoll sind die südlich und nördlich von Eimke liegenden, großflächigen Feuchtgrünländer. In das Gebiet wurden die Grünlandflächen südlich Bösingfeld und die von Buchenwald dominierten östlichen Talhänge nördlich Eimke einbezogen. In dem Gebiet sind mehrere kleine Siedlungen vorhanden, in deren Umfeld der Bach und die Aue stark überformt wurden.</p> <p>Im Bereich zwischen Bösingfeld und der Landesgrenze wird die breite Talauwe überwiegend von Grünland eingenommen und von meist steilen Talhängen begrenzt. Der Bach wird fast durchgehend von einem alten Gehölzsaum begleitet, der auch im Siedlungsbereich weitgehend erhalten ist. Außerhalb der Siedlungen besitzt der Bach noch einen relativ naturnahen Verlauf. Kleinflächig sind Feuchtgrünlandreste und ein Erlenauewaldrest im Bereich des Unterlaufes des Bremker Baches erhalten. Zwei naturnahe Teiche befinden sich westlich und nördlich von Rickbruch.</p> <p>Zwischen Almena und Gut Rickbruch sind Quellbäche und der Unterlauf der Alme in das Naturschutzgebiet einbezogen worden. Die Quellbäche liegen überwiegend in einem Buchen-Fichtenmischbestand; bachnah sind Auwaldreste vorhanden. Der Unterlauf der Alme ist begradigt und wird von einem geschlossenen Ufergehölzsaum begleitet. Die Aue wird von Grünland eingenommen. Die nördlichen Talhänge werden zwar vom nahen Hof aus intensiv als Pferdeweiden genutzt, sind jedoch durch alte Gehölzbestände reich gegliedert. Der naturnahe Waldbach und das durch Gehölze reich gegliederte Grünland, stellen ergänzende Strukturen zum Extertal dar und bereichern die ackerbaulich dominierte Umgebung.</p> <p>In einem Nebensiek der Exter, südöstlich Rohbraken, befinden sich am Bach bzw. im Hang mehrere Findlinge (hauptsächlich Granite). Der größte von ihnen ist der sog. "Evastein", ein 4 m langer bis 2 m breiter und bis 1,6 m hoher heller Granitblock. Der Stein weist auf einer Seite zwei tiefe 15 und 20 cm breite zueinander parallel verlaufende Rillen (Gletscherschrammen) auf. Neben dem "Evastein" finden sich noch zahlreiche größere und kleinere Findlinge längs des Baches und an den Hängen. In einem weiteren kleinen Nebensiek der Exter, nordwestlich des Knopshofs, befinden sich am Bach bzw. im-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none"> - Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>, RL 3) - Dachs (<i>Meles meles</i>, RL 3) - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit eines wertvollen, breiten Wiesentales mit hohem Anteil an naturnahen Bachabschnitten. 	<p>Hang mehrere Findlinge. Der größte Stein, ein klotzig runder Granit im Bachbett, hat einen Durchmesser von 1,4 m. Auf der Oberfläche sind härtere Partien herauspräpariert. Die angesprochenen Findlinge entstammen der Grundmoräne der Saaleeiszeit, durch Solifluktionvorgänge während des Jungpleistozän sind sie im Bachtal angereichert.</p> <p>Im Bereich zwischen Bremke und der Landesgrenze sind die steilen, westexponierten Hänge des Exertales in das Naturschutzgebiet einbezogen worden. Die Hänge sind überwiegend von Eichen-Buchenmischwald bedeckt, der z.T. aus ehemaligen Niederwäldern hervorgegangen ist. Insbesondere an den wärmebegünstigten Südhängen treten Übergänge zu wärmeliebenden Eichenwäldern u.a. mit Sommerlinde auf. Hier kommen gut ausgebildete Waldmäntel vor. Wertvolle Ergänzungen stellen die am Hang vorkommenden offenen Flächen mit lückigem Ginstergebüsch, Felspartien und eine Obstwiese dar. Die steilen Talhänge werden von mehreren z.T. naturnahen, von Ufergehölzen begleiteten Quellbächen durchzogen, die sich schluchtartig in das Gelände eingegraben haben.</p> <p>Hier in diesem Bereich am ehemaligen Haltepunkt Bremke steht in einem aufgelassenen Steinbruch östliche der Straße und in der Straßenböschung auf ca. 100 m Länge und ca. 20 m Höhe flach lagernder Steinmergelkeuper im Bereich der Dohlenberg-Bank an. Es handelt sich um Ton-Mergelstein mit Dolomit- und Gipsresiduen-Bänken. Im Inneren von Drusen sind oft "Schaumburger Diamanten" (Bergkristalle) ausgebildet. Ebenfalls häufig vorkommend ist Pyrit. Weiterhin zeigt ein aufgelassener ca. 100 m langer und 15 m hoher Steinbruch östlich der Straße am ehemaligen Haltepunkt Bögerhof den unteren Teil des Raets. Es sind tonig-sandige Fazies mit Bonebed-Bänken, Faziesdifferenzierung im Raethauptsandstein zu erkennen. Der Aufschluss wird stark durch Bäume verdeckt.</p> <p>Folgende geowissenschaftliche Objekte (geologische Aufschlussbereiche / geomorphologische Einzelelemente) sind in das Naturschutzgebiet einbezogen worden (s. Anlage 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinmergelkeuper-Aufschluss Bremke, nordöstlich Almena (GK-3820-001) - Keuper-Aufschluss, Haltepunkt Bögerhof, östlich Silixen (GK-3820-003)

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1		<ul style="list-style-type: none"> - Findlinge am Almenaer Berg, nördlich Almena (GK-3820-007) - Findling "Evastein", nordnordöstlich Almena (GK-3820-008) <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer/Auwälder/Nass- und Feuchtgrünland/Stillgewässer (GB 3920-301) - Fließgewässer/Auwälder/Nass- und Feuchtgrünland (GB 3820-403) - Fließgewässer (GB 3820-436, GB 3820-449) - Fließgewässer/Auwälder (GB 3820-439) - Stillgewässer (GB 3820-441, GB 3820-446) - Nass- und Feuchtgrünland (GB 3820-444) - Fließgewässer/Auwälder/Nass- und Feuchtgrünland/Felsen/Blockhalden/Höhlen/Stollen (GB 3820-445). <p>Das Naturschutzgebiet ist durch mehrere Faktoren beeinträchtigt. In der Aue reichen die Gewerbeflächen von Bösingfeld und die Siedlungs- und Hofbereiche mehrerer Ortschaften bis an das Bachufer heran. Die stark frequentierte und breit ausgebaute Landstraße 758 sowie eine Draisinenstrecke verlaufen im Tal und queren die Exter mehrmals. Mehrere große Teichanlagen zur Fischzucht und Stromgewinnung sind in der Aue angelegt worden und werden von der Exter bzw. parallelen Gräben gespeist.</p>
2.1-2	<p><u>I. SCHUTZGEGENSTAND</u></p> <p>Naturschutzgebiet "Rinnenberg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 31/32</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die bewaldete Bergkuppe des Rinnenberges sowie das Grünland am Nord-Westhang des Rinnenberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 53 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines landesweit bedeutsamen Grünland-Waldkomplexes im Landschaftsraum "Rumbecker Höhen" als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wärmeliebende Wälder wie Eichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder, in Teilen als Niederwald genutzt, - extensiv genutztes Hanggrünland bzw. Weiden, Magergrünland, - Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzinseln und kleine Obstweiden. <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Entwicklung eines Refugial- und Trittsteinbiotops für Lebensgemeinschaften trockenwarmer Wälder und Säume (Teil der Biotopverbundfläche "Rinnenberg, Saalberghang und Uffoburg"), - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere ist hier die Elsbeere (<i>Sorbus terminalis</i> RL 3) zu nennen, - zum Schutz und zur Entwicklung eines großen und kulturhistorisch bedeutsamen Waldgebietes mit Niederwaldnutzung, - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes aus Wald, Hecken und Grünland. 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen bedeutsamen Wald-Grünlandkomplex.</p> <p>Die wärmeliebenden Eichen-Hainbuchenwälder und Eichenwälder sind auf dem flachgründigen und mit steilen nord-, west- und südexponierten Hängen ausgestatteten Bergrücken als Ersatzgesellschaften des Buchenwaldes durch Niederwaldwirtschaft entstanden bzw. gefördert worden. Die Niederwaldwirtschaft wurde in jüngster Zeit auf Teilflächen wieder aufgenommen und sichert so das nutzungsbedingte Vorkommen der Elsbeere und weiterer seltener und gefährdeter Arten (u.a. Orchideen). Die Elsbeere besitzt hier eines der größten Vorkommen im Weserbergland und stößt hier an ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Dies unterstreicht die überregionale Bedeutung des Gebietes. Die Hänge des Rinnenberges sind durch unterschiedliche Grünlandnutzungen mit einer starken Gliederung durch Gehölze und Säume geprägt. Am Südhang des Rinnenberges sind mehrere kleine Obstweiden auf terrassiertem Gelände erhalten.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wälder und Gebüsche trockenwarmer <p>Das Naturschutzgebiet ist beeinträchtigt durch die mittig liegende Ferienhaussiedlung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Bremker Bachtal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 31/32/48</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talau des Bremker Baches mit mehreren Zuflüssen zwischen Wiemke/Neu Goldbeck und Bremke.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 68 groß.</p>
2.1-3	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen, schwach kerbförmig ausgeprägten Wiesenbachtalsystems im Landschaftsraum "Bösingfelder Becken" als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Tier- und Pflanzenarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte mit bachbegleitenden Ufergehölzen bzw. Au- - Quellgewässer in naturnahen Waldbereichen, wie Erlen-Eschenwälder und Buchen- bzw. Eichen-Buchenwälder, - Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandreste mit Stillgewässern, - Gehölzstrukturen wie Altholz- und Obstbaumbestände im Bereich von Hofstellen, - natürliche Felsformationen. <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Entwicklung eines Refugial- und Trittsteinbiotops für auengeprägte Arten sowie eines Kernbereichs im Landschaftsraum für Feuchtgrünlandauen, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit eines wertvollen Wiesentaales mit hohem Anteil an naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen und kleinflächig wertvollen Grünlandresten. 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein schwach kerbförmig ausgeprägtes Wiesenbachtalsystem.</p> <p>Die Aue wird vornehmlich von Grünland eingenommen. Lediglich in den Quellbereichen und in einem einbezogenen Hangbereich stocken kleinere Waldbestände. Die Quellbereiche sind vielfach naturnah erhalten und werden von Ufergehölzen bzw. am südöstlichen Zufluss auch von einem Erlen-Auenwald begleitet. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Bergulme im westlichsten Quellbereich bei Wiemke. Der Bach weist auch im weiteren Verlauf mehrere naturnahe Abschnitte auf und wird fast vollständig von einem alten Ufergehölzsaum begleitet. Kleinflächig sind in den Seitentälern Mager- bzw. Feuchtgrünlandreste und an einem Hang eine natürliche Felsformation erhalten. Bereichert wird das Gebiet durch alte Gehölzstreifen und Obstbaumbestände nahe der Hofstellen.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3820-457) - Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen (GB 3820-458) - Stillgewässer/Nass- und Feuchtgrünland (GB-3820-459) - Magerwiesen und -weiden (GB-3820-460) - Quellbereiche/Fließgewässer (GB-3820-462 / GB-3820-463). <p>Das Naturschutzgebiet ist verschiedenen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Sie ergeben sich in den Siedlungsbereichen durch Beweidung der Uferbereiche, Bachbegradigung und im südöstlichen Quellbereich durch Müllablagerungen. Des weiteren queren mehrere Wege und Straßen das Bachtal.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Almetal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 45/46/47/63/64/82</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das breite Muldental der Alme mit mehreren Quellbächen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 94 ha groß.</p>
2.1-4	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen muldenförmigen Wiesenbachtals mit mehreren Quellbächen im Landschaftsraum "Bösingfelder Becken" als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraum-typische wildlebende Tier- und Pflanzenarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte mit Steilabbrüchen, altem Ufergehölz bzw. Auwaldresten, - naturnahe Quellbereiche in bodensauren alten Buchenwäldern, - Magerwiesen, -weiden, Grünland verschiedener Feuchtestufen sowie Uferhochstauden und Waldbinsenwiesen, - Gehölzstrukturen wie alte Obstbäume. <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Entwicklung eines Refugial- und Kernlebensraum für Arten des feuchten Grünlandes und der Auen, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>U. a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - breitblättriges Knabenkraut (Dactylorhiza majalis, RL 2) - gelbe Segge (Carex flava, RL 2) - behaarter Ginster (Genista pilosa, RL 3) - Fuchs-Segge (Carex vulpina, RL 2) 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein muldenförmiges Wiesenbachtal. Die Aue wird vornehmlich von Grünland eingenommen, das Gehöfte und kleinere Siedlungen umgibt. Das Gebiet zeichnet sich besonders durch die weitgehend naturnahen Quellbereiche aus, die innerhalb von bodensauren, teils alten Buchenwäldern entspringen. Im weiteren Verlauf sind große naturnahe Bachabschnitte mit altem Ufergehölz sowie kleinflächig wertvolle Biotope wie Auenwald, Feucht- und Nassgrünland erhalten. Die vielen in der Aue gelegenen Gehöfte sind von z. T. wertvollen Obstbeständen umgeben. Die Alme stellt als einer der größeren Zuflüsse zur Exter ein wichtiges Element im regionalen Fließgewässersystem dar und die strukturreiche Aue ein wertvoller Lebensraum. Das Gebiet bereichert das Landschaftsbild in einer ackerbaulich dominierten Umgebung.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer/Auwälder (GB-3920-306) - Magerwiesen und -weiden (GB-3820-007) - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3820-411). <p>Das Naturschutzgebiet wird beeinträchtigt durch die das Tal zweimal querende und parallel verlaufende Landstraße L 957 sowie die Siedlungsbereiche in der Aue, in deren unmittelbarer Umgebung der Bach meist begründet und naturfern gestaltet ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>Weiterhin stellt sich das Gebiet als wertvoller Bereich für Amphibien, Wiesenvögel und Höhlenbrüter dar.</p> <p>U. a. kommt hier folgende Rote-Liste-Tierart vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Roter Milan (<i>Milvus milvus</i>, RL 2 N) - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit eines durch kulturhistorische Landnutzungsformen geprägtes Wiesentals mit einer hohen strukturellen Vielfalt. 	
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Jürgensberg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 65</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst ein ehemaliges Niederwaldgebiet am Jürgensberg.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12 ha groß.</p>
2.1-5	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen Wald-Grünlandkomplexes im Landschaftsraum "Bösingfelder Becken" als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Tier- und Pflanzenarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederwald unterschiedlicher Ausprägung - magere Grünlandbereiche, wie Kalk- - Steilabbrüche, Klippen und Felsen. <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Entwicklung eines Refugial- und Trittsteinbiotops für Lebensgemeinschaften trocken-warmer Wälder und 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen bedeutsamen Wald-Grünland-Komplex.</p> <p>Der westexponierte Hang des Jürgensbergs stellt den östlichen Talhang des Extertales nördlich Vallentrup dar. Der insbesondere im mittleren Abschnitt extrem steile Hang trägt vornehmlich durchgewachsene Eichen- und Eichen-Buchenwälder, in die Fichten und Kiefern z.T. parzellenweise eingebracht worden sind. Im mittleren Abschnitt schließen sich nach Süden Grünlandbrachen und Gebüsche an, die nach Westen hin in unzugängliche Magerstandorte und schließlich offene Felswände übergehen. Nach Süden hin folgen im steilen Abschnitt durchgewachsener Eichen-Niederwald, in flacheren Partien bis zur Siedlungsgrenze Grünland mit einer artenreichen Mager-Grünland-Brache. Die Wälder sind im oberen zugänglichen Randbereich dicht geschlossen und weisen nur eine lückige Krautschicht auf, die sowohl aus Basen- als auch Säurezeigern aufgebaut ist. In der Baumschicht treten stellenweise Eschen, an anderer Stelle Birken hinzu.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>Magergrünland bzw. eines Kernbereiches im Landschaftsraum für Niederwald diverser Ausbildungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>U. a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewöhnliche Akelei (<i>Aquilegia vulgaris</i>, - gewöhnlicher Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>, RL 3) - Färberginster (<i>Genista tinctoria</i>, RL 3). <p>Weiterhin stellt sich das Gebiet als wertvoller Bereich für Reptilien dar. Insbesondere ist hier die Rote-Liste-Tierart Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>, RL 3) zu nennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit eines Wald-Grünlandkomplexes als Relikt einer ehemaligen kleinbäuerlichen Kulturlandschaft. 	<p>Entsprechend werden sie den Eichenwäldern trockenwarmer Standorte und den Buchenwäldern auf basenreichen Standorten zugeordnet. Die extremen Standortbedingungen stellen einen im Naturraum außergewöhnlichen und seltenen Biotopkomplex dar, der seltenen und an trockenwarme Standorte angepassten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten kann.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3920-217).
2.1-6	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Siekbachtal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 65/66/67</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das Siekbachtal mit Seitentälern zwischen Goldbeck und Vallentrup.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 98 ha groß.</p>
2.1-6	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen Bachtal-systems im Landschaftsraum "Bösingfelder Becken" als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Tier- und Pflanzenarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biototypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachläufe und Quellbereiche 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein Bachtal, welches sich durch den fast weitgehend erhaltenen naturnahen Lauf des Hauptbaches und der Zuflüsse auszeichnet. Bachbegleitend sind Auenwaldreste, Feucht- und Nassgrünland sowie Röhrichte und naturnahe Teiche erhalten. An den Talhängen sind im unteren Bachabschnitt artenreiche Magergrünlandflächen mit Übergang zu Borstgrasrasen bemerkenswert. Die leichtgeneigten Hangbereiche werden von Grünland mit gliedernden Heckenzügen, die stark geneigten Bereiche und die Hänge an den Oberläufen meist von Wald einge-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>mit bachbegleitenden Auwaldresten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hang-, Laub- und Schluchtwälder unterschiedlicher Ausprägung, wie Perlgras- und Hainsimsen-Buchenwälder, - Grünlandflächen, wie Magerweiden, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland, - naturnahe Teiche, - Gehölzstrukturen, wie Hecken und Obstwiesen, <p>- zur Sicherung und Entwicklung eines Kernbereichs im Landschaftsraum für ein Wald-Grünlandtalsystem sowie als Refugial- und Trittsteinbiotop für Lebensgemeinschaften des Mager- und Feuchtgrünlandes,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>U.a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sumpfeilchen (<i>Viola palustris</i>, RL 3) - Rauhe Nelke (<i>Dianthus armeria</i>, RL 3) - Sumpf-Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>, RL 3) - Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>, RL 3 N) - Langährige Segge (<i>Carex elongata</i>, RL 3) - Teufelsabbiss (<i>Succisa pratensis</i>, RL 3) - Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>, RL 2) - Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>, RL 3) - Teichlinse (<i>Spirodedela polyrhiza</i>, RL 3) - Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>, RL 3 N) <p>Weiterhin stellt sich das Gebiet als wertvoller Bereich insbesondere für Amphibien und Libellen dar.</p> <p>U.a. kommt folgende gefährdete Rote-Liste-Tierart im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidegrashüpfer (<i>Stenobothrus lineatus</i>, RL 3) - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, 	<p>nommen. Bei den Waldflächen handelt es sich sowohl um Bereiche mit kleinparzellierten Laub- und Nadelholzflächen als auch um Buchenwälder mit Edellaubhölzern im Übergang zu Schluchtwald oder Eichen- Hainbuchenwälder. Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von Bergulme aus. Ergänzt wird das Gebiet von z.T. alten Obstweiden an den Siedlungsrändern.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer/Auwälder/Quellbereiche (GB 3920-209, GB 3920-214) - Fließgewässer/Magerwiesen und-weiden/ Borstgrasrasen/Stillgewässer/ Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder/ Auwälder/ Röhricht (GB 3920-210) - Nass- und Feuchtgrünland (GB 3920-212) - Magerwiesen und -weiden (GB 3920-213) - Fließgewässer (GB 3920-215, GB 3920-252) - Stillgewässer (GB 3920-250).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit eines Wald-Grünlandtalsystems mit einer hohen strukturellen Vielfalt. 	
2.1-7	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet " Schwarzer Bach / Sellenbach"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 64, 65, 82, 83, 84, 101, 102</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem des Schwarzen Baches und des Sellenbaches von den zahlreichen Quellbereichen bis zur Einmündung in die Exter.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 195 ha groß.</p>
2.1-7	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung eines überregional bedeutsamen und außergewöhnlich reich strukturierten naturnahen Bachtalsystems in muldenförmiger Ausprägung einschließlich seiner Quellzuläufe im Landschaftsraum Bösingfelder Becken als Lebensraum für zahlreiche seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quell-, Fließ- und natürliche Stillgewässer mit ihrer Unterwasservegetation, begleitenden Hochstaudenfluren, Röhrichtsäumen und Ufergehölzen, - naturnahe Waldbereiche, wie Auewälder des bachbegleitenden Erlen- und Eschenwaldes, Hainsimsen- Buchenwälder, Eichen-Buchen- und Buchenwälder, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität insbesondere Nass- und Feuchtgrünland, Flutrasen, Nassbrachen und Magergrünland, - Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Obstwiesen und -bäume 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um eines der überregional bedeutsamsten Bachtalsysteme im Naturraum des überwiegend ackerbaulich geprägten Bösingfelder Beckens. Es entwässert ein weitgehend flachwelliges Hügelland. Die schmalen Kerbsohlentäler mit steilen Böschungen weichen in ihrer geomorphologischen Struktur deutlich von der umgebenden Landschaft ab. Hierdurch ergeben sich differenzierte Nutzungsformen. Die schmalen Auen sind durch Wege kaum erschlossen.</p> <p>Der Landschaftscharakter wird geprägt durch bachbegleitende Erlen- und Eichen-Hainbuchenwäldersäume, die sich in Teilbereichen zu altholzreichen Feldgehölzen ausweiten. In durch Quellaustritte vernässten Auewaldbereichen haben sich Erlenwaldgesellschaften entwickelt. Dort, wo das Geländeprofil es ermöglichte, wurden die ursprünglichen Waldgesellschaften in Grünland umgewandelt.</p> <p>Die feuchtesten Standorte sind vielfach wieder aus der Nutzung genommen und haben sich zu von Hochstauden dominierten Nassbrachen mit beginnender Erlen-Gehölzsukzession entwickelt.</p> <p>Aufgrund dieser Strukturen ergibt sich ein hoher Anteil an naturnahen und gefährdeten Lebensräumen, gekoppelt mit dem Vorkommen zahlreicher gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten. Besonders zu nennen sind als Brutvögel Uhu, Kolkrabe und Schwarzstorch und als Fische die FFH - Tierarten Groppe und Bachneunauge.</p> <p>Neben den langen naturnahen Gewässerabschnitten sind vor allem die vielen Auwaldflä-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>- zur Sicherung einer landesweit bedeutenden Biotopverbundfläche mit wichtiger Funktion als Kernzone für auenorientierte Arten und Biotope sowie als Vernetzungsbiotop für Lebensgemeinschaften der Wald- und Grünlandauen,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>U.a. kommt im Gebiet folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenart vor:</p> <p>- Fuchssegge (<i>Carex vulpina</i>, RL 2).</p> <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Fische, Hecken- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter, Libellen, Mollusken, Reptilien, Schmetterlinge und Wiesenvögel dar.</p> <p>U.a. kommen im Gebiet folgende gefährdete Rote-Liste-Tierarten vor:</p> <p>- Groppe (RL 01 3), - Bachneunauge (RL 01 3), - Uhu (<i>Bubo bubo</i>, RL 96 3N), - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>, RL 96 2), - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, RL 96 3N 2), - Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>, RL 96 2N),</p> <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit teilweise großflächig vorkommender naturnaher Biotoptypen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der durch unterschiedliche Landnutzungsformen geprägten Sohlentäler.</p>	<p>chen und Feuchtgrünlandbereiche sowie die hohe strukturelle Vielfalt in fast dem gesamten, sehr ausgedehnten Bachtalsystem für den hohen Wert des Gebietes ausschlaggebend.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-314), (GB-3920-323), (GB-3920-324), - Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-305) - Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer (GB-3920-315), - Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer (GB-3920-316), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-725), (GB-3920-297), (GB-3920-712), (GB 3920-313), - Auwälder / Fließgewässer (GB-3920-321), (GB 3920-297), - Magerwiesen und -weiden (GB-3920- <p>An der Sternberger Straße, in Nähe der Ächternhöfe, befindet sich ein ehemaliger Steinbruch, der heute als Parkplatz dient. In der ca. 8-10m hohen Wand stehen dünnbänkige harte, schwarze, dolomitische Steinmergel an, die durch dünnere Ton- bis Tonmergellagen getrennt werden. Die Gesteine sind fossilfrei. Die Abfolge gehört in den Steinmergelkeuper (oberer mittlerer Keuper) und dürfte wohl der sogenannten "Detmold-Gruppe" entsprechen. Die Schichten zeigen ein deutliches Einfallen (ca. 50 Nord). Sie sind intensiv geklüftet (Kleinklüftung) und weisen z. T. eine leicht wellige Lagerung auf. Am Fuß der Wand befindet sich eine kleinere Hangschutt-Halde.</p> <p>Es handelt sich um folgenden geologischen Aufschlussbereich, der in das Naturschutzgebiet einbezogen worden ist (s. Anlage 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinmergelkeuper-Aufschluss nördlich Linderhofe (GK-3920-006). <p>Das Naturschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Gewässerbegradigung, Teichbau, Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen, Entwässerung sowie Quellfassungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Wettsteinsiek“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 86, 87</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst weitgehend naturnah verlaufende Quellbäche.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 45 ha groß.</p>
2.1-8	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines lokal bedeutsamen reich strukturierten im Unterlauf stark mäandrierenden muldenförmigen Wiesentales, mit naturnahen kerbtalartig ausgeprägten Quellzuläufen im Landschaftsraum "Rumbecker Höhen" als Lebensraum für zahlreiche seltene, gefährdete sowie landschaftstypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quell- und Fließgewässer mit Sand- und Kiesbänken sowie begleitendem Röhricht- bzw. Ufergehölzsaum, - naturnahe Waldbereiche, wie Auewälder des bachbegleitenden Erlen- und Eschenwaldes, Hainsimsen- Buchenwälder und alten Buchenwäldern in Hangbereichen, - Grünland verschiedener Feuchtstufen und Nutzungsintensität insbesondere artenreiche Nass-, Feucht- und Magergrünlandreste, - Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Obstwiesen und – bäume; - zur Sicherung eines Talbereiches als Vernetzungsbiotop für Arten offener und halboffener Landschaften und als Kernbereich silikatisch geprägten Feucht- und Magergrünlandes in Verbindung mit bodenständigen Gehölzen, 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um naturnahe Quellläufe, die im Unterlauf zu einem Wiesenbach zusammenfließen. Die Bäche fließen naturnah mäandrierend innerhalb von Waldflächen bzw. am Rande von Fettweiden und sind durchgehend von einem Ufergehölzsaum begleitet, der sich stellenweise zu Auenwäldchen weitert.</p> <p>Hervorzuheben sind artenreiche Feucht- und Magergrünlandflächen am nördlichen Zulauf. Die Talflanken werden z.T. von alten Buchenwäldern eingenommen. Ergänzt wird das Gebiet durch Obstweiden an den Gehöften am Beginn des südlichen Quellbaches.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-203). <p>Das Naturschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Fischteichanlagen am südlichen Zufluss. Nach dem Zusammenfluss fehlt der Ufergehölzsaum weitgehend, der Bach ist im Unterlauf begradigt. Der südliche Zufluss ist zu Fischteichanlagen aufgestaut.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>- zum Schutz hier vorkommender gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>U.a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>), RL 99 3, - Sumpfveilchen (<i>Viola palustris</i>), RL 99 3, - Borstgras (<i>Nardus stricta</i>), RL 99 3, - Ufer-Segge (<i>Carex riparia</i>), RL 99 3, - Hirse-Segge (<i>Carex panicea</i>), RL 99 3 - Gemeines Zittergras (<i>Briza media</i>), RL 99 3. <p>Weiterhin stellt sich das Gebiet auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Libellen und Schmetterlinge dar,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines durch kleinräumige Verzahnung von schutzwürdigen Biotopen geprägten Wiesentaales. 	
2.1-9	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Heimbachtal“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 86, 87, 105,106</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den von Buchenwald dominierten Bereich des ausgedehnten Waldgebietes östlich Bösingfeld mit dem Bachtalsystem des Heimbaches bis zur Landesgrenze.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 99 ha groß.</p>
2.1-9	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen muldenförmigen Bachtals mit einer Vielzahl kerbtalförmig ausgeprägter Quellzuläufe im Landschaftsraum "Alverdisser Höhen" als Lebensraum für zahlreiche seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biototypen:</p>	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um das Bachtalsystem des Heimbaches bis zur Landesgrenze. Die Waldbereiche werden von altem, bodensaurem Buchenwald dominiert und stellen damit einen ungewöhnlich großen zusammenhängenden naturnahen Wald dar. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen naturnahen Quellen und Quellbäche, die das Gebiet durchziehen. Sie werden an vielen Stellen von Ufergehölzen und Auwäldern begleitet.</p> <p>Außerhalb des Waldes, insbesondere am Siedlungsbereich des Heinebüchenbruchs treten Feucht- und Nassgrünland auf. Im südlichen Bereich des Gebietes liegt eine</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-9	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Fließgewässerabschnitte mit begleitenden Hochstaudenfluren, Röhrichtsäumen und altem Ufergehölz, naturnahe Quellen und Quellläufe in bodensauren alten Buchenwäldern, begleitet von zahlreichen Auenwaldresten sowie natürliche Stillgewässer, - totholzreiche naturnahe Waldbereiche wie Hainsimsen- Buchenwälder, Eichen-Buchenwälder, Erlen - Eschenwälder in ihrer gesellschaftstypischen Artenkombination, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität insbesondere Nass- und Feuchgrünland, Flutrasen, Feucht- und Nassbrachen sowie Röhrichtbestände, - Gehölzstrukturen, wie Feldgehölze und ausgeprägte Waldmäntel mit mageren Säumen, - zur Sicherung wesentlicher Teilbereiche regional bedeutender Biotopverbundflächen Vossberg und Hohe Asch, mit wichtigen Funktionen als Kernzone für Buchenwald und Quellbäche mit Auenwald sowie als Vernetzungsbiotop für Lebensgemeinschaften des Laubwaldes, des Waldrandes sowie der halboffenen Landschaft, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>U.a. kommt folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenart im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sumpf-Weidenröschen (Epilobium palustre) RL 99 3. <p>Weiterhin stellt sich das Gebiet auch als wertvoller Bereich für Fischarten der Sand-, Kies- und Geröllbäche, für Geradflügler, Hecken-, Gebüsch- und Höhlenbrüter, Schmetterlinge sowie Vogelarten der Fließgewässer dar.</p> <p>U.a. kommt folgende gefährdete Rote-Liste-Tierart im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel, RL 99 3N, 	<p>vollständig verbuschte Mergelgrube, in der sich schutzwürdige Brachflächen befinden. Aufgrund der hohen Anzahl an naturnahen, unverbauten Quellbereichen, die zu einem Bach hin zusammenfließen, stellt das Gebiet einen einzigartigen Biotopkomplex in der Region dar.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB 3921-001), - Fließgewässer/Quellbereiche (GB 3921-204) - Nass- und Feuchtgrünland/ Fließgewässer (GB 3920-205), - Fließgewässer (GB 3921-206), - Magerwiesen und –weiden (GB 3920-207), - Quellbereiche (GB 3920-246), - Fliessgewässer / Quellbereiche / Auwälder (GB 3920-204). <p>Das Naturschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Zerschneidungswirkungen von Straßen und einigen Teichanlagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-9	<ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, natur- und landeskundlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit eines für die Region einzigartigen Biotopkomplexes. 	<p>Folgender geologischer Aufschlussbereich ist in das Naturschutzgebiet einbezogen worden (s. Anlage 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mergelkuhle nördlich Reine (DGK 105).
2.1-10	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Hummerbachtal“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 105</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das Bachtal des Hummerbaches zwischen Hummerbruch und Drostenhof sowie den durch Grünland und Hecken geprägten Südhang der Hohen Asch.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 68 ha groß.</p>
2.1-10	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen, naturnahen Bachtals in muldenförmiger Ausprägung, einschließlich seines Quellbereiches und des angrenzenden strukturreichen Laubwald - Hecken - Grünland - Komplexes im Landschaftsraum Alverdisser Höhen als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quell-, Fließ- und natürliche Stillgewässer mit ihrer Unterwasservegetation, begleitenden Hochstaudenfluren, Röhrichtsäumen und Ufergehölzen, - naturnahe Waldbereiche, wie Auewaldreste des bachbegleitenden Erlenwaldes, Hainsimsen-Buchenwälder, Buchen- und Buchenmischwälder, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität sowie Moore, 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um den naturnahen Talbereich des Hummerbaches und einen strukturreichen Laubwald-Hecken-Grünlandkomplex.</p> <p>Die Grünlandflächen weisen verschiedene Nutzungsintensitäten und Feuchtestufen auf. Von einer gefassten Quelle aus, die von sehr altem Baumbestand umgeben ist, fließt der Bach zunächst begradigt durch Grünland bzw. Ackerbrachen. Im mittleren Abschnitt bis Lütkenberg durchfließt der Bach kleine Erlenauenwäldchen, die z.Z. noch durch Pappelbestockung bzw. hoher Deckungsgrade an Brennessel untypisch ausgebildet sind. Fichtenforste wurden in jüngster Zeit gerodet und mit standorttypischen Gehölzen aufgeforstet. Mehrere Teichanlagen sind entweder verlandet oder brachgefallen (Betonbecken). Östlich von Lütkenberg wird der begradigte Bach von einem Erlenufergehölzsaum begleitet. Mehrere Teichanlagen sind auch hier vorhanden, wobei ein verlandeter Teich mit Röhrichtbestand erwähnenswert ist. Der südöstliche Bereich der Talaue stellt den wertvollsten Abschnitt dar. Hier hat sich auf nassem Untergrund, von einer Quelle gespeist, eine artenreiche Kohldistelwiese und ein Kleinseggensumpf ausgebildet, der mehrere gefährdete Pflanzenarten beherbergt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>Sümpfe, Riede und Röhrichte,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Obstwiesen und -bäume, - zur Sicherung eines strukturreichen Bachtales als Kernbereich für Nass- und Feuchtgrünland im Landschaftsraum sowie dem angrenzenden Wald-, Hecken- Grünlandkomplex als Pufferzone und Vernetzungslebensraum mit positiver Entwicklungstendenz, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>U.a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i> agg.) RL 2, - Gefleckter Schierling (<i>Conium maculatum</i>) RL 3, - Schachbrettblume (<i>Fritillaria meleagris</i>), RL 1, vermutlich alteingebürgert, - Breitblättriges Wollgras (<i>Eriophorum latifolium</i>), RL 99 2N, - Stern-Segge (<i>Carex echinata</i>) RL 99 - Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>), RL 99 3. <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Fische, Hecken- und Gebüschbrüter, Libellen, Schmetterlinge und Wiesenbrüter dar.</p> <p>U.a. kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Tierarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachforelle (RL 3), - Teichrohrsänger(RL 3), - Nachtigall (RL 3), <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie des Blütenreichtums in diesem strukturreichen Biotopkomplex. 	<p>Genannt sei hier ein großes Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>). In diesem Bereich ist der Bach naturnah mit altem Ufergehölzsaum ausgebildet. Die angrenzende Wiese stellt sich als fragmentarische Kohldistelwiese dar, die ggf. durch extensive Pflege weiterentwickelt werden kann.</p> <p>Das Grünland außerhalb der Aue ist mäßig fett ausgebildet. Wertgebend sind hier die gliedernden, artenreichen Heckenzüge und das Vorkommen von Ulmen in den Gehölzstreifen und an einem durch Beweidung stark beeinträchtigten Quellbereich. Der am Lütkenberg stockende, mittelalte Buchenwald ist Bestandteil des Gebietes.</p> <p>Angrenzend an das Hummerbachtal befindet sich ein Laubwald-Hecken-Grünland-Komplex. Das Gebiet umfasst den Südhang der Hohen Asch, der im östlichen Bereich von Wald bedeckt wird und sich durch seinen hohen Anteil an altem Buchenwald auszeichnet. Im westlichen Bereich löst sich der Wald in Feldgehölze und mehrreihige Hecken auf, die von Wiesen und z.T. brachgefallenen Äckern umgeben sind. Die Waldparzellen sind z.T. aus Niederwäldern hervorgegangen. Der Wert des Gebietes ergibt sich aus dem hohen Anteil an altem Buchenwald und dem hohen Strukturreichtum der durch Hecken und Feldgehölze unterteilten landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 62 LG geschützt (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Röhrichte (GB 3920-008) - Stillgewässer (GB 3920-007) - Nass- und Feuchtgrünland (GB 3920-009) - Sümpfe und Riede (GB 3920-010, GB 3920-011) - Fliessgewässer (GB 3920-012). <p>Das Naturschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Teichbau, Quellfassungen sowie Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-30 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die unter Glied.-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in:</p> <p>"Östliches Lipper Bergland" (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2-1)</p> <p>sowie</p> <p>"Bachtäler, Sieke, Quellbereiche sowie Wald-Hecken-Grünlandkomplexe" (als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 2.2-2 bis 2.2-30).</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p>
2.2-1	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Östliches Lipper Bergland"</p> <p>Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Die in dem Landschaftsschutzgebiet gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG" sind in Anlage 3 nachrichtlich dargestellt.</p>	
2.2-1	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <p>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasser-</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil der im Biotopkataster NRW enthaltenen Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund, wichtige unzerschnittene Lebensräume, prägende, belebende und glie-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>schutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. 	<p>dernde Elemente sowie im Gebietsentwicklungsplan genannte wichtige Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung, Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p>
2.2-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, 	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Herculeum mantegazzianum</i> (Herculesstau-de), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i></p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzter Flächen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p>	<p>(Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Rahmen des Erwerbsgartenbaues, - das Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Erschließungsanlagen, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Einrichtungen für den motorisierten Wasser- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten in Hofräumen,- das Reiten über Stoppelfelder,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder Ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes und der Jagd,- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Hierfür ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none">- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,- Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen,- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen, Bauwagen oder Schäferwagen und -karren,- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraums durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>10. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land-, Forstwirtschaft oder dem Gartenbau dienen,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen,- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf,	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse, und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</p> <p>- das Entfernen von Lesesteinen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</p> <p>- die Anlage von Silage- und Futtermieten sowie die Lagerung von Rundballen, Düngemittel und Klärschlamm im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>13. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie Wasserflächen außerhalb von Hof- und Gartenräumen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und im Bereich von Hof- und Gartenräumen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet und werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung der Maßnahme selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>14. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, An-sitzleitern, Hochsitzen bzw. Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise, - die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh in ortsüblicher Bauweise, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW, - gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 und 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüt- 	<p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanzpflanzungen zu bezeichnen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>tungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderung der Bodengestalt erforderlich werden,</p> <ul style="list-style-type: none">- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft. <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone,- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p>	<p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwertererlass des Landes NRW einzuhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p data-bbox="290 286 456 315">IV. GEBOTE</p> <p data-bbox="290 353 836 416">Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p data-bbox="290 450 836 573">- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn im Behalten mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p data-bbox="858 353 1362 416">Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig.</p> <p data-bbox="858 450 1394 544">Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern.</p> <p data-bbox="858 577 1394 730">Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p data-bbox="858 730 1410 824">Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p data-bbox="858 857 1410 1066">Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Bachtäler , Sieke, Quellbereiche sowie Wald-Hecken-Grünlandkomplexe</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die in den Schutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und "Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelemente" sind in Anlage 4 nachrichtlich dargestellt.</p>	
2.2-2	Wemke Bachtal	
2.2-3	Silixer Bachtal	
2.2-4	Grünland-Gehölzkomplex bei Kükenbruch	
2.2-5	Laßbachtal	
2.2-6	Hamsterbachtal	
2.2-7	Magergrünland am Heinrichsberg	
2.2-8	Hanggrünland am Saalberg	
2.2-9	Hanggrünland östlich Rott	
2.2-10	Nösingfelder Bachtal	
2.2-11	Rickbachtal	
2.2-12	Siek zwischen Wiemke und Fütig	
2.2-13	Zuläufe zur Alme	
2.2-14	Bachtal bei Vogelsang	
2.2-15	Kollerbachtal	
2.2-16	Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof	
2.2-17	Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup	
2.2-18	Beberbachtal östlich Schönhagen	
2.2-19	Wald- Grünlandkomplex am Grennerberg	
2.2-20	Beekebachtal	
2.2-21	Scharpker Bachtal	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-22	Nordhagenbachtal	
2.2-23	Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke	
2.2-24	Heckenlandschaft südlich Bösingfeld	
2.2-25	Döhmerbachtal	
2.2-26	Bachtal östlich Grüner Anger	
2.2-27	Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch	
2.2-28	Humme- Bachtal mit Dewesiek	
2.2-29	Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne	
2.2-30	Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch	
	SCHUTZGEBIETE	
2.2-2	Wemke Bachtal DGK 17/18/29	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Wemke Bachtal und den Unterlauf des Silixer Bachtals.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 50 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein schwach ausgeprägtes Mulden-Bachtal in einer ackerbaulich genutzten Landschaft.</p> <p>Der Bachlauf entspringt aus mehreren naturnahen Quellen in einem Laub-Nadelwald auf dem Gebiet der Gemeinde Kalletal. Er durchfließt überwiegend Weideland, das nur an zwei Stellen, am Oberlauf beim Heidelbecker Holz und nördlich von Silixen, als Feuchtgrünland ausgebildet ist. Die Aue wird im oberen Abschnitt von z.T. steilen Hangkanten abgeschlossen, die von Gebüsch gesäumt sind. Der Bach ist weitgehend begradigt, wird jedoch stellenweise von alten Ufergehölzen, u.a. Kopfweiden, begleitet. Im mittleren und unteren Abschnitt mäandriert der Bachlauf leicht und ist naturnäher ausgebildet. Nördlich von Silixen weitet sich das Bachtal durch Zufluss des Silixer Baches in eine weite Senke.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3820-430) - Quellbereiche / Nass- u. Feuchtgrünland

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2		<p>(GB-3820-431)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- u. Feuchtgrünland (GB-3820-433) - Fließgewässer / Nass- u. Feuchtgrünland (GB-3820-434) - Stillgewässer (GB-3820-435). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Bachbegradigung, Uferbefestigungen, Sohlabstürze, Quellverbauung und eine längere Verrohrung.</p>
2.2-3	<p>Silixer Bachtal</p> <p>DGK 29/44/45</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen aus zwei Zuflüssen gespeisten Bach südwestlich von Silixen, der ein überwiegend mit Fichten bestocktes Waldgebiet durchfließt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 41 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Bachlauf, der sich trotz der Nadelholzdominanz durch naturnahe Quellbereiche und seinen fast auf der gesamten Fließstrecke erhaltenen naturnahen Verlauf auszeichnet. Das Gewässer bildet stellenweise starke Mäander und parallel verlaufende Bacharme aus. Auch innerhalb der Fichtenforste ist ein Erlenufergehölzsaum vorhanden, der sich stellenweise zu einem kleinen Auenwald ausgedehnt hat. Der Bach ist einer der wenigen nicht begradigten Bäche im Naturraum.</p> <p>Im Bereich des Mittellaufs wird das Gebiet überwiegend durch als Weide genutztes Hanggrünland geprägt. Im Bereich des Baches besteht ein gut entwickelter Gehölzsaum.</p> <p>Am und im Bachbett südlich des Sportplatzes befinden sich mehrere größere und kleinere autochtone Findlinge. Es handelt sich hierbei um Granite. Der größte Stein misst etwa 1,5 m im Durchmesser. Er ist halb unter Auenablagerungen vergraben. Die Findlinge entstammen der Grundmoräne der Saaleeiszeit (GK-3820-006, s. Anlage 4).</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62-LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche / Fließgewässer /Auenwälder / Nass- und Feuchtgrünland (GB-3820-432).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3		<p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch großflächige Nadelholzaufforstungen. Durch Umwandlung der Fichtenforste in bodenständige Gehölzbestände im Auenbereich kann das Biotop zu einem außergewöhnlich wertvollen Fließgewässer-Ökosystem entwickelt werden.</p>
2.2-4	<p>Grünland-Gehölzkomplex bei Kükenbruch DGK 29/30</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen nach Süden und Osten exponierten steilen Hang, der von einem Mosaik aus Magergrünland, Obstwiesen und Gehölzstrukturen bedeckt ist.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 24 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Grünland-Gehölzkomplex, bei dem insbesondere das artenreiche Magergrünland, z.T. mit Obstbäumen bestanden, und ehemalige Ackerflächen, die sich zu blütenpflanzenreichen Glatthaferwiesen entwickelt haben, hervorzuheben ist. Sie bieten auf trocken bis frischen Standorten vielen Insekten Lebensraum. Das Grünland nimmt den etwas flacheren Unterhangbereich und im westlichen Abschnitt steile, durch Gehölze reich strukturierte Hangterrassen ein. Nach Osten hin sind die Terrassen verbuscht und gehen in einen altersheterogenen, strukturreichen Laub-Mischholzbestand über. Insbesondere einzelne alte Eichen sind hier bemerkenswert.</p> <p>Der westliche Abschnitt wird von Wald eingenommen. Eine Pappelparzelle ist mit Buchen, ein alter lichter Buchenbestand mit Fichten unterpflanzt worden. Auch weitere kleinere Fichtenparzellen sind im Gebiet vorhanden. Ergänzt wird die Fläche von zwei Obstgärten, die z.T. brach gefallen sind.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3820-416). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch nicht standortgerechte Gehölzpflanzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5	<p>Laßbachtal</p> <p>DGK 18/30/45/46</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein flaches Muldenbachtal zwischen Mühlenkamp und Laßbruch in einer vornehmlich ackerbaulich genutzten Landschaft.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 38 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein schwach muldenförmig ausgeprägtes Bachtal.</p> <p>Der Oberlauf des Laßbaches beginnt südwestlich von Laßbruch in einem Schwarzerlen-Altbestand mit Pappeln und Urtica-Dominanz. Nach Unterquerung der Straße durchfließt der Bach eine artenreiche Nasswiese; im weiteren Verlauf wurde der begradigte Bach an den Rand eines Fettgrünlandes verlegt. Von Norden fließt ein teilweise naturnaher Quellbach mit Ufergehölzsaum zu.</p> <p>Nach Austritt aus dem Siedlungsbereich von Laßbruch durchfließt der Bach mit Ufergehölzsaum und naturnahem Verlauf Acker- und Grünlandflächen.</p> <p>Im mittleren Abschnitt des Gebietes liegt die Siedlungsfläche von Kükenbruch. Hier ist der Bach begradigt und die Aue weist nur wenige naturnahe Elemente auf.</p> <p>Unterhalb der Siedlungsfläche liegt der wertvollste Bereich des Gebietes mit Auenwald, frei mäandrierendem Bachlauf, Feuchtgrünland und Röhrichtbereichen, die mosaikartig miteinander verwoben sind. In seiner Ausdehnung und guten Ausprägung stellt dieser Bereich einen außergewöhnlich seltenen und wertvollen Lebensraum im Naturraum dar.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3820-404) - Quellbereiche / Fließgewässer (GB-3820-405) - Fließgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland (GB-3820-413) - Stillgewässer (GB-3820-414) - Fließgewässer / Quellbereiche / Stillgewässer / Auewälder / Röhrichte / Nass- und Feuchtgrünland (GB-3820-

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch naturferne Fischteichanlagen in einem von Westen zufließenden Seitentälchen, die Ackernutzung in der Aue sowie die Einengung und Zerschneidung durch Siedlungsflächen und Straßenbau.</p> <p>Weiterhin wird die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Sohlabstürze und mehrere alte Wehranlagen eingeschränkt.</p>
2.2-6	<p>Hamsterbachtal</p> <p>DGK 30/31</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Bachtal des Hamsterbaches zwischen Rohbraken und Bögerhof.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein bewaldetes Bachtal, welches im Bereich des Gut Rohbraken beginnt und von hier aus mehrere Teiche durchfließt. Während der am südlichsten gelegene Teich einen naturnahen Röhrichtsraum besitzt, sind die übrigen Teiche meist mit steilen Ufern und einem Erlengehölzsaum versehen. In einem kleinen aufgelassenen Teich in Werksnähe hat sich ein quelliger, feuchter Erlenbestand ausgebildet. Bei den übrigen Waldflächen handelt es sich um Pappelbestände mit mehr oder weniger hohem Erlen- und Eschenanteil. Der Bachlauf, der im oberen Talabschnitt begradigt ist, mäandriert im unteren Bereich frei in der Talsohle.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62-LG-Biotoptypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-3820-438). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Verrohrungen und die Anlage von Teichen, die das Gewässer im Hauptanschluss durchfließt. Weiterhin ist das Gebiet durch die benachbarte Abgrabung überformt. Das Gebiet könnte nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit wieder naturnah gestaltet werden. Es besitzt aufgrund der noch vorhandenen naturnahen Elemente ein hohes Entwicklungspotential.</p>
2.2-7	<p>Magergrünland am Heinrichsberg</p> <p>DGK 32</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst brachgefallene Grünlandflächen nordöstlich der Ortschaft Rott an der Landesgrenze zu Niedersachsen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2,5 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Magergrünland, welches aufgrund der Höhenlage (225-230 ü. NN) und der Hangneigung in südöstlicher Ausrichtung einen hohen Artenbestand an auf wärmeliebende und trockene Standorte angewiesene Magergrünlandpflanzengesellschaften besitzt. Die Lage der Fläche an einen Laubwald angrenzend auf der Kuppe des Heinrichsberges steigert die besondere Schutzwürdigkeit dieses Gebietes, da es zu ausgedehnten Saumlebensräumen zwischen Wald und Magergrünland kommt. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten extensiven Nutzung und des derzeitigen Brachestadiums ist mit einer hohen Artenvielfalt sowohl von Insekten als auch von Vögeln zu rechnen.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Borstgrasrasen (GB-3820-469) - Magerwiesen und -weiden (GB 3820-470).
2.2-8	<p>Hanggrünland am Saalberg</p> <p>DGK 32</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen von Grünland dominierten Hangbereich des Saalberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 20 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Hanggrünland, welches insbesondere am Nordhang des Saalberges terrassenartig angeordnet und durch hecken- und blütenpflanzenreiche Säume an den Geländekanten gegliedert ist. Das Grünland ist in der Regel als fett anzusprechen; einige Flächen sind durch Neueinsaat ehemaliger Ackerstandorte entstanden. Es finden sich jedoch im nördlichen Teil Parzellen mit Magergrünland bzw. Glatthaferwiesen mit höherem Anteil an Kräutern und Stauden. Im nordöstlichen Teil ist eine große Weidefläche als mäßig mageres Grünland anzusprechen.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3820-466).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9	<p>Hanggrünland östlich Rott</p> <p>DGK 32/33</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Grünland-Komplex mit gliedernden Gehölzstrukturen zwischen Nösingfeld und Rott.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 40 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Hanggrünland, welches z.T. als mäßig fette Wiese mit feuchten Abschnitten ausgebildet ist und durch Hecken gegliedert wird. Am westlichen Rand der Fläche am Rotenberg befinden sich artenreiche Magergrünlandflächen.</p> <p>Westlich der Rotenbergstraße liegt ein stark eingekerbtes Seitental, welches zum Nösingfelder Bach hin entwässert.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3820-467/GB-3820-468).
2.2-10	<p>Nösingfelder Bachtal</p> <p>DGK 32/33</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein durch Wald- und Grünlandabschnitte geprägtes Bachtal, welches sich von Friedrichswald (Niedersachsen) bis zur Einmündung in den Bremker Bach hin erstreckt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Bachtal, in dem kleinflächig Feuchtgrünland und Auwaldreste sowie naturnahe Bachabschnitte erhalten sind.</p> <p>Von der Mündung in den Bremker Bach verläuft der Bach zunächst sehr geradlinig an Strassen und an einer Hangkante vorbei. Das Gewässer ist aus dem Tiefpunkt der Aue verlegt worden. Die sehr schmale Aue wird überwiegend als Grünland genutzt.</p> <p>Im Bereich der Siedlung Nösingfeld dominieren Gartenflächen und versiegelte Flächen, die tw. bis an den Bach herangehen. Nach der Siedlung geht das Tal in ein bewaldetes Kerbtal über.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3820-012) - Quellbereiche / Fließgewässer

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10		<p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Nadelholzaufforstungen, Bachbegradigungen und Fischteiche sowie die im Unterlauf parallel verlaufende Straße und die Siedlung. Die Durchgängigkeit des Gewässers wird beeinträchtigt durch Sohlabstürze, Durchlässe und einen Teich im Hauptanschluss.</p>
2.2-11	<p>Rickbachtal DGK 47/48</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein überwiegend bewaldetes Bachtal östlich von Rickbruch.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 20 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Kerb- und Muldenbachtal, beginnend am Rande eines Campingplatzes mit einem trockenen Eichen-Hainbuchenwald, an dessen Westrand der Bach begradigt entlang fließt. Danach verläuft der Bachlauf, nur an zwei Stellen von Gehöften unterbrochen, naturnah durch das tief eingeschnittene Tal, dessen Hänge vornehmlich mit Eichen-Buchenwald, im Unterlauf zunehmend mit Nadelhölzern bestanden sind. Im mittleren Abschnitt sind bei geringerem Gefälle Mäander ausgebildet. Der steil zur Exterau abfallende Unterlauf zeichnet sich durch viele kleine Sohlabbrüche und einem moosreichen Wasserfall aus. Der enge, schluchtartige Charakter wird durch das Vorkommen von Edellaubhölzern wie Esche und Bergahorn im Ufergehölz und in den angrenzenden Buchenwäldern unterstrichen. Ergänzt wird das Biotop durch mehrere Obstwiesen und Weideland an den Gehöften.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62-LG-Biotoptypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3820-010) - Auewälder / Fließgewässer / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen (GB-3820-451). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch standortfremde Gehölze sowie im Bereich des Gewässers durch Sohlabstürze, Sohl- und Uferbefestigungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12	<p>Siek zwischen Wiemke und Fütig</p> <p>DGK 47/48</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein tief eingeschnittenes Siek, welches von der ackerbaulich dominierten Hochfläche bei Wiemke zum Tal der Exter führt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 19 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein tief eingeschnittenes Bachtal, dessen wertvollste Bereiche die naturnahen Bachabschnitte im mittleren und unteren Bachtalbereich darstellen. Das Tal ist hier sehr steil in den felsigen Untergrund eingeschnitten. Der Bach mäandriert bzw. fällt in Sohlabbrüchen und Wasserfällen dem Extertal zu. Der Bachlauf wird von einem Ufergehölz begleitet, der an den Hängen in Buchenwald bzw. Stieleichen-Hainbuchen-Wald mit Schluchtwaldelementen übergeht. Von Gut "Auf dem Fahren" fließt ein Seitengewässer über mehrere Sohlabstürze, die als Wasserfälle ausgebildet sind, dem Hauptlauf zu.</p> <p>Als weitere wertvolle Strukturen sind alte Obstwiesen bzw. Gärten und ein altes Eichen-Feldgehölz um Gut "Auf dem Fahren" zu nennen.</p> <p>Auf fast der gesamten Bachlänge bzw. im Hang sowie in einem Nebenbach befinden sich neben einheimischem Material (quarzitische Sandsteine) mehrere große sowie zahlreiche kleinere Findlinge (hauptsächlich Granite). Die Steine besitzen z.T. einen Durchmesser von mehr als 2 m. Die Findlinge entstammen der Grundmoräne der Saaleeiszeit, durch Solifluktionvorgänge während des Jungpleistozäns sind sie im Bachtal angereichert. In dem kleinen Nebenbach wird die Grenze zwischen mittlerem und oberem Keuper angeschnitten. Die ersten harten quarzitären Sandsteine des flach lagernden oberen Keupers erzeugen hier einen kleinen Wasserfall (insgesamt sehr selten in NRW), an dessen Rand sich eine Ruhebank, die sog. "Verlobungsbank" befindet. Talaufwärts ist in einem kleinen aufgelassenen Steinbruch unmittelbar am Bach auch der mittlere Keuper aufgeschlossen, es handelt sich mit harten, mit grauen dolomitisch kiesigem Mergel um typische Gesteine des Steinmergelkeupers (oberer mittlerer Keuper). Ansonsten finden sich auch längs der Straße kleinere Aufschlüsse innerhalb der Keupergesteine (GK-3820-010, s. Anlage 4).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12		<p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Quellbereiche /Auwälder / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen (GB-3820-450). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch die das Gebiet mehrfach querende Kreisstrasse. Im Siedlungsbereich von "Siek" ist das Bachtal verändert. Hier reichen die Siedlungsflächen bis an das Ufer heran. Der Quellbereich liegt im Siedlungsbereich von Wiemke und wurde zu Teichen aufgestaut. Der anschließende Oberlauf ist bis zum Eintritt in den Wald begradigt und wird von tw. feuchten Ackerbrachen und wenigen Grünlandresten begleitet.</p>
2.2-13	<p>Zuläufe zur Alme DGK 63</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere Zuläufe zur Alme westlich von Göstrup, deren Quellbereiche sich im Wittsieker Holz auf dem Gebiet der Gemeinde Kalletal befinden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um kerbförmige Seitenbachtäler zur Alme in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft. Die Bachtäler haben ihre Quellläufe im Wietsieker Holz. Im weiteren Verlauf treten die Bachläufe aus dem Wald heraus und werden nur noch von schmalen Gehölzsäumen begleitet.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auwälder / Fließgewässer (GB 3920-264). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch direkt angrenzende Ackerflächen sowie durch Bachaufstauungen im Bereich Tinkoken und im Wittensiek.</p>
2.2-14	<p>Bachtal bei Vogelsang DGK 64</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen grünlandgeprägten Talbereich mit angrenzendem Hang- und Waldbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Bachtalabschnitt mit Quell-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-14		<p>bereich bei Vogelsang mit angrenzendem Hangbereich, der sich an den Höhenrücken südöstlich des Almetales anschließt. Südöstlich der K 53 ist eine Hanggrünlandfläche brachgefallen. Weitere wertvolle Biotope stellen die naturnahen Quellbereiche und naturnahen Bachabschnitte mit Auenwaldresten und Feuchtgrünland zwischen der Siedlung Vogelsang und der K 53 dar.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer (GB 3920-326). <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch wilde Müllablagerungen, Aufforstung nicht bodenständiger Baumarten und Eutrophierungserscheinungen.</p>
2.2-15	<p>Kollerbachtal</p> <p>DGK 64/65</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein flaches Muldental mit naturnahen Elementen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 29 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Talbereich, der sich im oberen Abschnitt entlang eines grabenartig verlaufenden Baches erstreckt. Hier sind noch Feuchtgrünlandflächen erhalten, die von Gehölzen gegliedert werden. Der mittleren Abschnitt zeichnet sich durch das Vorkommen eines Auenwaldrestes am begradigten Bach aus. Der Bachlauf verläuft im unteren Abschnitt leicht mäandrierend und wird begleitet von einem alten Ufergehölzsaum.</p> <p>Weitere wertvolle Lebensräume stellen die kleinen Laubwaldparzellen am Hang und mehrere Obstweiden dar.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer (GB 3920-234/227) - Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland (GB 3920-219) - Fließgewässer (GB 3920-311). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Garten- und Fischteichnutzung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16	<p>Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof</p> <p>DGK 65</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Komplex aus schmalen Laubwaldbereichen sowie durch Hecken und Bäume gegliedertes Grünland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 48 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten, morphologisch sehr bewegten Bereich. Der hier befindliche Wald wird vornehmlich von altem bis mittelaltem Buchenbestand gebildet, in dessen Krautschicht <i>Festuca altissima</i> hohe Deckungsgrade erreicht. Bemerkenswert ist die gute Waldrandausbildung. Von den Waldflächen aus reichen Heckenzüge und Feldgehölze in die benachbarten Ackerflächen und das Grünland hinein und stellen wertvolle Strukturen dar.</p> <p>Das Grünland konzentriert sich im südlichen Abschnitt am ostexponierten Hang zur Exter. Es ist durch alte Einzelbäume und Baumgruppen sowie Gebüsche und Feldgehölze reich gegliedert. In diesem Bereich hat sich eine blütenpflanzenreiche Magerwiese und ein Magerrasenrest erhalten.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen (GB- <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Müllablagerungen, Gartenabfälle, Eutrophierungen und Anpflanzung nicht bodenständiger Gehölze.</p>
2.2-17	<p>Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup</p> <p>DGK 65/ 66/84/85</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein naturnahes Seitental der Exter mit angrenzendem Hanggrünland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 55 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Bachtal nördlich von Bösingfeld, das aus zwei Quellmulden entstehend in nordwestliche Richtung der Exter zufließt. Die nur leicht in die Umgebung eingetieften Täler der Quellbäche sind begradigt und die Quellen gefasst. Sie werden vornehmlich von beweidetem Grünland begleitet. In den ausgezäunten Bereichen hat sich ein Ufergehölzsaum entwickeln können. Weitere z.T. alte Gehölze sind auf hofnahen Flächen als Baumgruppen und -reihen erhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17		<p>Nach dem Zusammenfluss der Quellbäche bei Siekfeld ist die Talaue stärker eingetieft. Ufergehölze und Hecken an den Hang-kanten gliedern das umgebende Weidegrünland. Der Bach mäandriert überwiegend leicht, im Unterlauf bildet er deutliche Mäander und durchfließt einen naturnahen Erlen-Eschenbestand. Das Bachtal wird begleitet von angrenzendem Hanggrünland und Brachen.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2): Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder / Stillgewässer (GB 3920-220).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Gewässerausbauten und Quelfassungen sowie Trittschäden im Uferbereich.</p>
2.2-18	<p>Beberbachtal östlich Schönhagen DGK 68/87</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Bachtal des Beberbaches mit Quellläufen. Es setzt sich im Land Niedersachsen fort.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Bachtal des Beberbaches östlich Schönhagen mit Quellbereichen. Im Oberlauf verläuft der Bachlauf stark mäandrierend durch angrenzende Laubwaldbestände. Als sehr wertvoll sind mehrere naturnahe Quellen und Auewaldreste anzusprechen. Nach der Unterquerung der Kreisstraße ist zeitweise ein begradigter Bachlauf vorhanden, der im weiteren Unterlauf schließlich von Ufergehölzen begleitet in tw. schmale Grünlandbereiche eingebettet ist.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Auwälder (GB 3920-202) - Magerwiesen und -weiden (GB 3921-202). <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Straßenquerungen, Gewässerausbau und Aufforstungen mit nicht bodenständigen Baumarten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19	<p>Wald- Grünlandkomplex am Grennerberg</p> <p>DGK 82</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Ausläufer eines sich im Gemeindegebiet Kalletal als LSG 2.2-51 fortsetzendes Gebiet.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den als Grünland genutzten Hang im Bereich des Grennerberges. Im Nordwesten befindet sich auf einem westexponierten, stark geneigten Hang extensiv genutztes Grünland. Landschaftsprägende Gehölzbestände gliedern die als Weideland genutzten Flächen kleinteilig.</p> <p>Im Süden grenzt im Gemeindegebiet Kalletal ein naturnaher Buchenwald mit z.T. gefährdeten Pflanzen in der Krautschicht an.</p>
2.2-20	<p>Beekebachtal</p> <p>DGK 82/84/102/103</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Talsystem der Beeke mit naturnahen Abschnitten und Biotopen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 39 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Talsystem der Beeke, das im Unterlauf südlich und nördlich des Gewerbegebietes verläuft und in die Exter entwässert.</p> <p>Der nördliche Bach beginnt in einem Kerbtal mit naturnahen Quellbereichen. Die Talhänge tragen am Oberlauf alten Buchenwald, im weiteren Verlauf wird das Bachtal vornehmlich von Grünland eingenommen. Im mittleren Abschnitt sind mehrere Fischeiche aneinandergereiht mit einzelnen Wasserpflanzen und Erlenufergehölz. Östlich der Teiche ist ein kleiner Auenwaldrest erhalten.</p> <p>Der Bachlauf hat auch im Bereich der Siedlungen noch einen weitgehend mäandrierenden Verlauf behalten. Er wird von einem geschlossenen, alten Ufergehölzsaum begleitet, der besonders landschaftsbildprägend ist und eine wichtige Biotopstruktur darstellt.</p> <p>Erwähnenswert ist ein vernässter Pappelbestand im Bereich Asmissen-Kreuzweg, der eine artenreiche Krautschicht aus Auenwaldarten trägt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-20		<p>Das südliche Bachtal wird durchflossen von einem kurzen Bachlauf. Dieser wird zunächst beidseitig, entlang des neuen Gewerbeobjektes einseitig, von einem Ufergehölzsaum begleitet. Südlich schließt sich unmittelbar ein schmales Feldgehölz aus alten bis mittelalten Laubhölzern an, das sich durch das Vorkommen von drei sehr alten Eichen und einer alten Hainbuche auszeichnet. Im Unterwuchs kommt Salomonsiegel vor.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Quellbereiche (GB-3920-282) - Auewälder (GB-3920-282). <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch das unmittelbar anschließende Gewerbegebiet, durch Fichtenbestockung im Uferbereich sowie durch Teichbau, Begräbung und angrenzende gärtnerische Nutzung im Bereich von Asmissen-Kreuzweg.</p>
2.2-21	<p>Scharpker Bachtal DGK 104</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem des Scharpker Baches südlich Bösingfeld.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 39 ha. groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Bachsystem, das einen hohen Anteil an bedingt naturnahen Bachabschnitten mit Feuchtgrünland und einem naturnahen Teich als wertgebende Bereiche aufweist.</p> <p>Im südöstlichen Quellbereich findet sich eine Feuchtwiesenbrache, die durch einen verrohrten Abschnitt vom übrigen Bachtal getrennt ist. Hier ist am östlichen Hang ein strukturreiches Mosaik aus Grünland und Hecken erhalten.</p> <p>Im mittleren Abschnitt sind an zwei Quellarmen alte bis mittelalte Buchenwäldchen erhalten. In diesem Bereich ist Feuchtgrünland ausgebildet.</p> <p>Der Unterlauf zeichnet sich durch einen bedingt naturnahen Bachlauf mit altem Ufergehölzsaum aus.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG - Biotypen vor (s. Anlage 2):</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21		<p>- Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche (GB 3920-228).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Gewässerausbau.</p>
2.2-22	<p>Nordhagenbachtal</p> <p>DGK 85/86</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die nur leicht in die Umgebung eingetieft Talau des Nordhagenbaches.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Bachlauf, der in einem Wäldchen nahe des Hofbereiches „Dunkert“ entspringt.</p> <p>Er fließt als begradigter Wiesenbach zunächst in südliche Richtung. Oberhalb „Waldfrieden“ schwenkt der Bachlauf nach Westen bis er den Siedlungsrand von Bösingfeld erreicht. Der Bachlauf wird meist von z.T. alten Ufergehölzen gesäumt, stellenweise sind Kopfweiden ausgebildet. Im Bereich der Hofstellen befinden sich z.T. alte Obstweiden. Die Talau ist vornehmlich von Grünland eingenommen, das intensiv genutzt wird. Sowohl am Oberlauf als auch am westlichen Rand des Gebietes sind Feldgehölze vorhanden, die z.T. aus starkem Baumholz aufgebaut sind. Insbesondere das aus Eichen und Eschen aufgebaute Feldgehölz am Rande von Bösingfeld weist eine sehr gut entwickelte Krautschicht aus Basen- und Feuchtezeigern auf.</p> <p>Das Gebiet stellt innerhalb der ackerbaulich dominierten Ebene einen wichtigen Komplex aus Gehölzstrukturen, Geländekanten und Grünland mit Fließgewässern dar.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <p>- Quellbereiche (GB 3920-221).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Gewässerausbau.</p>
2.2-23	<p>Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke</p> <p>DGK 102/103</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem sowie die teils von Wald teils von Grünland bedeckten Hänge eines Nebental der Exter.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 76 ha. groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Bachlauf mit stellenweise naturnahen Abschnitten, u.a. bestehend aus Quellbereichen und Auwaldresten. Im übrigen Bereich ist der Bach begradigt und wird von Pappeln begleitet. Ab Winterhof bis nach Eimke ist der Bach verrohrt.</p> <p>Die Hangbereiche werden zu einem großen Teil von Wiesen und Weiden eingenommen, die teils von alten Heckenzügen gegliedert sind. Stellenweise (bei Stratenberg, nördlich, östlich und westlich Winterhöfe) ist artenreiches Magergrünland erhalten. Westlich Eimke wird der südexponierte Hang „Schiefer Brink“ von einem Komplex aus Acker, Ackerbrachen, Wiesen, Hecken und Säumen an Terrassenkanten eingenommen.</p> <p>Die Waldflächen konzentrieren sich auf den Bereich bei Winterberg und ziehen sich südlich des Bachtals bis Winterhof. Es handelt sich bei den Wäldern um alte, bodensaure Buchenbestände und z.T. größere Fichtenparzellen.</p> <p>Im östlichen Abschnitt kommen kleinere Feldgehölze vor, die am südexponierten Hang bei Eimke zwei ehemalige Mergelgruben mit steilen Felswänden beherbergen.</p> <p>Das Gebiet weist insgesamt eine hohe Strukturvielfalt auf und zeichnet sich durch das Vorkommen von Magergrünland, Auenwald, alte Buchenbestände und Heckenzüge aus.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3920-276/280/284) - Fließgewässer / Stillgewässer (GB-3920-279) - Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder (GB-3920-285). <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Gewässerausbau.</p>
2.2-24	<p>Heckenlandschaft südlich Bösingfeld</p> <p>DGK 103</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kulturhistorisch wertvollen terrassierten Hangbereich südlich Bösingfeld.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha. groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-24		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen nach Norden und Westen geneigten Hangbereich eines Bergrückens südlich von Bösingfeld, der von einem Mosaik aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und alten Heckenzügen eingenommen wird.</p> <p>Wertgebend für das Gebiet sind die alten, artenreichen Hecken, die z.T. große Ackerflächen umgeben und z.T. an dem terrassierten Nordhang Grünlandbrachen eingrenzen. Als wertvolle Kleinstrukturen sind ein naturnaher Quellbach am Nordhang und eine kleine Feuchtgrünlandfläche am südlichen Rand des Gebietes anzusprechen.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche / Fließgewässer (GB 3920-302). <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird beeinträchtigt durch Anpflanzungen von nicht-bodenständigen Gehölzen und Veränderungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p>
2.2-25	<p>Döhmerbachtal</p> <p>DGK 103/104</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein überwiegend naturnahes Nebengewässer der Exter.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 10 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den mittleren und unteren Abschnitt eines Bachtals, das von Osten kommend der Exter zufließt. Das asymmetrische Bachtal besitzt eine leicht nach Süden geneigte Talau. Nach Norden schließt sich ein bewaldeter Talhang mit hohem Anteil an altem Buchenwald an, der sich nach Norden auf den Extertalhängen fortsetzt. Der Bachlauf ist überwiegend naturnah und wird von Ufergehölzen begleitet.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird die Aue und der Unterhang von Grünland eingenommen, das z.T. als Magergrünland ausgebildet ist.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder (GB 3920-300).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-25		<p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Teichbau unterhalb des Campingplatzgeländes sowie am Hof „Döhmerberg“ und z.T. durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Baumarten.</p>
2.2-26	<p>Bachtal östlich Grüner Anger DGK 104</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein anthropogen überformtes Bachtal mit naturnahen Strukturen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 11 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Bachtal, das aus mehreren z.T. bewaldeten, z.T. von Grünland begleiteten Quellbächen hervorgeht.</p> <p>Der Hauptbach ist leicht in die Umgebung eingetieft und durchfließt vornehmlich Grünlandparzellen, die stellenweise Feuchtezeiger aufweisen. Der Bachlauf selbst ist begradigt und durch mehrere, intensiv genutzte, im Unterlauf auch aufgelassene Fischteichanlagen umgeformt worden.</p> <p>Ein wertgebender Bereiche stellt u.a. ein Buchenwäldchen im Bereich der Zusammenflüsse der Quellbäche dar.</p> <p>Im südlichen Bereich wird das Gebiet durch Gehölzstrukturen und Grünland abgeschlossen.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB 3920-323). <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch die angrenzenden Fischteichanlagen, mehrere gefasste Brunnen und Quellen sowie weitere Wassergewinnungsanlagen.</p>
2.2-27	<p>Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch DGK 104/105</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Nordhang der Hohen Asch.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 40 ha. groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen kulturhistorisch wertvollen, terrassierten Acker-/Grünlandkomplex am Nordhang der Hohen Asch.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-27		<p>Wertgebend ist die reiche Gliederung der Parzellen durch Gehölze und Grassäume entlang der zahlreichen Geländekanten und Wege. Während das Grünland meist von Gräsern dominiert ist und wenige Kräuter und Stauden enthält, sind die Wegräume um so arten- und blumenreicher. Sie bieten blütenbesuchenden Insekten wie Schmetterlingen Lebensraum. Zudem kommen artenreiche Gehölzstreifen und nitrophile Säume vor. Die Ackerflächen waren zur Zeit der Begehung teilweise stillgelegt und dienten damit ebenfalls Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum.</p>
2.2-28	<p>Humme-Bachtal mit Dewesiek DGK 105/125/126</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die schmale, grünlandbestimmte Bachaue der Humme einschließlich des Dewesieks nördlich von Dudenhausen, im Grenzbereich zur Stadt Bartrup. Das Gebiet setzt sich im Land Niedersachsen fort.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 18 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine seicht in die Umgebung eingetieft Bachaue mit ihren Seitentälern.</p> <p>Die schmale Talaue wird vornehmlich von Grünland eingenommen, das am nördlichen Zufluss und im mittleren Abschnitt vernässt ist. In diesem Bereich sowie an einem von Osten kommenden Zufluss haben sich Erlenauenwaldreste erhalten.</p> <p>Der Bachlauf ist überwiegend begradigt. Nur im südlichen Abschnitt nach Unterquerung der Kreisstraße ist ein naturnaher Bachabschnitt mit Eschenauenwald erhalten, der sich auf niedersächsischer Seite fortsetzt.</p> <p>Die von Grünland eingenommene westliche Talflanke ist daher in das Gebiet einbezogen worden.</p> <p>Besonders wertvoll sind die Auenwald- und Feuchtgrünlandreste, die am Bach erhalten sind.</p> <p>Bei dem Buchenwald am Mühlenberg handelt es sich um mittelalten Wald ohne Unterwuchs.</p> <p>Das Bachtal stellt eine wichtige Struktur mit Gehölzen und Grünland in einer ackerbaulich dominierten Umgebung dar.</p> <p>Das Nebental des Dewesieks stellt sich mit naturnahen Bachläufen dar, die in ausgedehnten alten Buchenwäldern auf Bartruper</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-28		<p>Gebiet entspringen. Nach Unterquerung der Kreisstraße im Stadtgebiet Barntrup fließen zwei Bäche parallel im Weidegrünland, der nördliche als begradigter Graben, der südliche hingegen naturnah, schwach mäandrierend mit Steilufern und geschlossenem, altem Erlen-Ufergehölz. Das Grünland ist stellenweise quellig vernässt, in bachbegleitenden Mulden treten Flutrasen auf.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder (GB 3920-345) - Auwälder / Fließgewässer (GB 3921-208) - Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Magerwiesen und -weiden (GB 3920-247). - <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch Zerschneidung, Gewässer-ausbau und Änderungen der landwirtschaftli-chen Nutzung.</p>
2.2-29	<p>Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne</p> <p>DGK 102/122/123</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen steil abfallenden vielseitig strukturierten Talhang mit Quellbach südlich Hohensonne sowie landschaftsprägendes Hanggrünland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 21 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Mosaik aus teilweise intensiv genutztem Grünland, Gehölzstreifen, Wald-parzellen (Laub- und Nadelwald), Obstbaum-beständen sowie einen Quellbach mit altem Ufergehölz. Einige Parzellen sind brachgefal-len.</p> <p>Aufgrund des kleinflächigen Nutzungswech-sels besitzt das Gebiet eine hohe Strukturviel-falt und eine große Bedeutung für das Land-schaftsbild. Insbesondere die alten Gehölz-bestände und Obstwiesen sind wertgebende Elemente.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist beeinträchtigt durch die Siedlungsnähe der Flä-chen mit der Folge des Baues von Zufahrten, Bachbegradigungen, Teichanlagen und gärt-nerische Nutzung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-30	<p>Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch</p> <p>DGK 45/46/63</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Komplex aus meist altem Buchenwald und Grünland mit Quellbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 57 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Wald-Grünlandkomplex. Bei den Buchenwäldern handelt es sich um alte Bestände mit bodensauren Verhältnissen im nördlichen und basenreichen Verhältnissen im südlichen Bereich. Hervorzuheben ist das Vorkommen einzelner naturnaher Quellen und Quellbäche. Die zentral gelegenen Grünlandflächen sind überwiegend nährstoffreiche Wiesen. Nur im westlichen Teil hat sich an einem nach Norden abschüssigen Hang ein Borstgrasrasenrest erhalten. Die Strukturvielfalt wird durch alte Gehölzzüge erhöht, die das zentrale Grünland gliedern und entlang von Wegen in die benachbarten Ackerflächen hineinreichen.</p> <p>In das Gebiet ist am östlichen Rand eine ehemalige Mergelkuhle einbezogen worden. Die Grube wird von z.T. alten Gehölzen eingenommen. Es schließt sich westlich eine relativ magere Brache an, die blütenreich und für Insekten von Bedeutung ist.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG - Biotoptypen vor (s. Anlage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3820-006/GB-3820- - Borstgrasrasen (GB-3820-408).
2.2-2 bis 2.2-30	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland, Kalkhalbtrockenrasen und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen sowie Biotopen nach § 62 LG mit wichtigen Refugial-, Puffer-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften, z. B. Terrassenkulturlandschaften, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Land- 	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstau-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<p>schaftsbehörde abgestimmt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung soweit entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzter Flächen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Heracleum mantegazzianum (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-30	<p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen,- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Hege,- Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten, soweit dieses vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei, soweit dies vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz- oder Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken, auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Glied.-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<p>- Kompensationskalkung auf Waldflächen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umzubrechen oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Erschließungsanlagen, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, - das Betreten von ausgewiesenen Wanderwegen sowie von Flächen im Rahmen des Wintersports entsprechend der bisherigen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Hierbei wird auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Landschaftsplans als Grünland genutzt wurden, mit Ausnahme der in Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-30	<p>9. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten über Stoppelfelder,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Hierfür ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-30	<p>- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,- das Baden durch den Eigentümer bzw. Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-30	<p>- Aufklärungstafeln im Rahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes und der Jagd,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen,- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen auf Ackerflächen, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse, und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen soll mit ortsüblichem Material erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Anlage von Silage- und Futtermieten auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>18. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, 	<p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Die erlaubte Lagerung ist nur außerhalb von § 62-Biotopen zulässig.</p> <p>Hierzu zählt auch die Lagerung von Rundballen.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen durch das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-30	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- das Aufstellen, die Errichtung und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, die Errichtung und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen,- die Anlage von Wildäsungsflächen auf Acker,- die Anlage von Kirrungen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p> <p>Vorhandene Anlagen genießen Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<p>20. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderung der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft. <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, 	<p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanpflanzungen zu bezeichnen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwertererlass des Landes NRW einzuhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-30</p>	<p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Findlinge zu entfernen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Das Verbot bezieht sich auf Findlinge, die von der LANUV als geowissenschaftliche Objekte geführt werden (s. Glied.-Nr. 2.2-2 bis 2.2-30, I. Schutzgegenstand).</p> <p>Zu Veränderungen des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Aufbringen von Farbe.</p> <p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-22 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-22 im Text und in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt sind, gelten die unter der Glied.-Nr. 2.3 III genannten Festsetzungen.</p> <p>Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von Ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Einzelelemente, - flächenbezogene Objekte, wie geologische Aufschlüsse, Mergelkuhlen oder Quellbereiche. <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p>
2.3-1 bis 2.3-13	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Gehölze</p> <p>Für die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-13 als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für Baumreihen und Alleen gilt der in der Detailkarte festgesetzte Schutzbereich.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.1	<p>1 Eiche an der K 46 von Silixen in Richtung Krankenhagen gegenüber der Gärtnerei</p> <p>Gemarkung Silixen Flur 11 Flurstück 37 tw.</p> <p>DGK 18</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine stattliche und landschaftsbildprägende Stieleiche am nördlichen Ortsrand von Silixen. Der freistehende, über 20 m hohe Baum weist eine kugelförmige Krone auf.</p>
2.3-2	<p>1 Eiche bei Bülte an der früheren Leibzucht</p> <p>Gemarkung Bremke Flur 1 Flurstück 143 tw.</p> <p>DGK 31</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine kleinere, aber knorrig gewachsene Stieleiche am früheren Altenteiler. Das Naturdenkmal wirkt besonders in Verbindung mit dem restaurierten Fachwerkhaus.</p>
2.3-3	<p>Hofplatane auf Gut Rickbruch</p> <p>Gemarkung Bremke Flur 4 Flurstück 109 tw.</p> <p>DGK 47</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine, inmitten des Guthofes auf einer Rasenfläche stehende, Platane. Mit seiner imposanten und weitausladenden Krone prägt der Baum das Gut im besonderen Maße.</p>
2.3-4	<p>1 Eiche am Petighof westlich von Hagedorf</p> <p>Gemarkung Meierberg Flur 3 Flurstück 8 tw.</p> <p>DGK 48</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine schmale, aber sehr hochgewachsene Stieleiche. Das Naturdenkmal steht etwas entfernt von den Hofgebäuden.</p>
2.3-5	<p>1 Eiche auf einer Waldlichtung südlich Malmershaupt</p> <p>Gemarkung Göstrup Flur 3 Flurstück 31 tw.</p> <p>DGK 64</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine mittelgroße Stieleiche von beeindruckender Schönheit. Der am Rande einer Lichtung stehende Baum wirkt im Besonderen durch seine knorrige Kronenform.</p>
2.3-6	<p>Ilexgruppe bei Twelen</p> <p>Gemarkung Schönhagen Flur 12 Flurstück 20 tw.</p> <p>DGK 66</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine stattliche Gebüschpflanzung von mehreren Exemplaren der Europäischen Stechpalme. Das Naturdenkmal befindet sich auf einer ehemaligen Weide westlich der Bauernschaft Twelen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-7	<p>2 Linden bei Twelen</p> <p>Gemarkung Schönhagen Flur 12 Flurstück 17 tw.</p> <p>DGK 66</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um zwei kleinere, dicht beieinander stehende Sommerlinden in direkter Nachbarschaft zur unter Glied.-Nr. 2.3-6 genannten Ilexgruppe. Die Kronen ragen ineinander und wirken von Weitem betrachtet fast wie ein einzelner Baum.</p>
2.3-8	<p>1 Eiche westlich Twelen in der Feldflur am Wegesrand</p> <p>Gemarkung Schönhagen Flur 12 Flurstück 17 tw.</p> <p>DGK 66</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine einzelstehende Stieleiche mit weitausladenden Kronenästen. Von besonderer Bedeutung ist die Prägung des Naturdenkmals für das Landschaftsbild.</p>
2.3-9	<p>3 Eichen nordöstlich von Steinegge auf einer Weide entlang des Schwarzenbaches</p> <p>Gemarkung Nalhof Flur 1 Flurstück 12 tw.</p> <p>DGK 83</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Gruppe von ehemals vier Stieleichen. Als alte Weidebäume gibt das Naturdenkmal Zeugnis einer aufgegebenen Nutzungsform ab. Das in den Bäumen vorhandene Totholz ist von hohem ökologischen Wert.</p>
2.3-10	<p>Eichengruppe am Strunksberg</p> <p>Gemarkung Asmissen Flur 1 Flurstück 14 tw.</p> <p>DGK 83</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine aus sieben größeren Stieleichen bestehende Baumgruppe. Die Bäume stellen ein wichtiges landschaftsbildprägendes Element dar. Wichtig für die Tierwelt ist das vorhandene Totholz.</p>
2.3-11	<p>1 Eiche am Strunksberg in der Feldflur nordöstlich vom Hof Kamp</p> <p>Gemarkung Asmissen Flur 1 Flurstück 14 tw.</p> <p>DGK 83</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine von Wind und Wetter gezeichnete kleine Stieleiche unweit des landwirtschaftlichen Betriebes.</p>
2.3-12	<p>1 Eiche am Friedhof Asmissen</p> <p>Gemarkung Asmissen Flur 2 Flurstück 337 tw.</p> <p>DGK 84</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um ein sehr großes und stattliches Exemplar einer Stieleiche. Das Naturdenkmal prägt das Landschaftsbild westlich von Bösingfeld.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-13	<p>1 Eiche bei Heinebüchenbruch nahe der Kreisgrenze</p> <p>Gemarkung Schönhagen Flur 3 Flurstück 132 tw.</p> <p>DGK 87</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine landschaftsprägende Stieleiche von mittlerer Größe in der Auenlandschaft bei Heinebüchenbruch.</p>
2.3-1 bis 2.2-13	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Gehölze</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft prägende Elemente.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. das Naturdenkmal ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum, Erscheinungsbild oder seiner Funktion zu beeinträchtigen, unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Schutzbereich in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren 	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Rinden- oder Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Aufasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-13	<p>Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder jagdlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2 handelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-13	<p>4. Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen und nicht am geschützten Gehölz selbst angebracht werden,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie nicht am geschützten Gehölz selbst angebracht werden,- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-13	<p>8. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder Tau- und Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Das Verbot umfasst auch die Anlage von Silage- und Futtermieten.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Biozide, Bioabfälle, Gülle oder Klärschlamm.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-13</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p>wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p>
<p>2.3-14</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Geomorphologisches Einzelement</p> <p>Für das unter der Glied.-Nr. 2.3-14 als Naturdenkmal festgesetzte geomorphologische Einzelement wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-14	<p>2 Findlinge am Eingang der Schlucht am Weg zur Uffoburg</p> <p>Gemarkung Rott Flur 7 Flurstück 92 tw.</p> <p>DGK 32</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere zur Sicherung der geomorphologischen Einzelschöpfung aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um Granite, die der Grundmoräne der Saale-Eiszeit entstammen und durch Solifluktionvorgänge während des Jungpleistozäns im Bachtal am Graf-Uffo-Weg angereichert wurden.</p> <p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-14	<p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-14	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p>Zur Veränderung des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Aufbringen von Farbe.</p>
2.3-15 bis 2.3-19	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 2.3-15 bis 2.3-19 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ergibt sich der jeweilige Schutzbereich aus der Festsetzungskarte und der Detailkarte</p>	
2.3-15	<p>Steinbruch im Silixer Hagen zwischen Lassbruch und Kükenbruch</p> <p>Gemarkung Laßbruch Flur 2 Flurstück 10 tw., 11 tw.</p> <p>DGK 29</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen aufgelassenen Steinbruch, in dem der Rhät-Tonstein (6 m Mächtigkeit) über dem Hauptsandstein des Oberen Keupers (8m Mächtigkeit) aufgeschlossen ist.</p>
2.3-16	<p>Steinbruch am Nüllberg westlich des Schießstandes</p> <p>Gemarkung Kükenbruch Flur 4 Flurstück 54 tw.</p> <p>DGK 46</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine ca. 20m hohe Felswand in einem aufgelassenen Steinbruch in Schichten des obersten Mittleren Keuper (Steinmergelkeuper, km4). Aufgeschlossen sind dort braune und graue, kalkhaltige, harte Mergelsteine (Steinmergel), die eine markante Geländestufe mit steilen Böschungen bilden. Die Gesteine entstanden in einem trocken-heißen Klima am Rand eines flachen Binnenmeeres. Sie wurden wegen ihres Kalkgehaltes in zahlreichen Gruben abgebaut, um in erster Linie zum "Mergeln" der Felder eingesetzt zu werden. Der Steinbruch am Nüllberg wurde vermutlich um das Jahr 1900 angelegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-17	<p>Geotopkomplex am Hilkerberg</p> <p>Gemarkung Bremke Flur 4 Flurstücke 88 tw., 22 tw.</p> <p>DGK 47</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen aufgelassenen Steinbruch mit einer Wandhöhe von ca. 12-15m, die den obersten Mittleren Keuper und die Rhätbasis erschließt. Es sind große Klufflächen aufgeschlossen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein kleiner Nebenbach der Exter, in dem die Grenze zwischen Mittlerem und Oberem Keuper angeschnitten wird. Die ersten harten quarzitischen Sandsteine des flach lagernden Oberen Keuper erzeugen hier einen kleinen Wasserfall.</p> <p>In der Nähe der Straße befinden sich außerdem 4 große und mehrere kleine Findlinge (v.a. Granite), die der Grundmoräne der Saale-Eiszeit entstammen. Sie sind nach ihrem Ablagerungsort als autochthon einzustufen.</p>
2.3-18	<p>Bent nordwestlich Linderbruch</p> <p>Gemarkung Göstrup Flur 5 Flurstück 5 tw.</p> <p>DGK 63, 64</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine kleine Restmoorfläche, die einen der wenigen Zwischenmoorstandorte der Region darstellt. Er liegt auf einem Höhenrücken am Rande eines Fichtenforstes. Am westlichen Rand befindet sich ein kleiner verlandeter Tümpel, der sich naturnah entwickelt hat. Der übrige Bereich wird aus einem Mosaik aus Zwischenmoor, Kleinseggensumpf und Nassgrünland gebildet. Östlich schließt sich eine Fettwiese an, die als Pufferfläche dient und ggfls langfristig ausgehagert werden sollte.</p>
2.3-19	<p>Steinbruch östlich Hohensonne</p> <p>Gemarkung Asmissen</p> <p>Flur 9 Flurstück 24 Flur 15 Flurstücke 30 tw., 170 tw.</p> <p>DGK 123</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine aufgelassene Mergelgrube in Schichten des untersten Mittleren Keuper (Gipskeuper, km1). Sie bestehen aus rot bis grau gefärbten, mürben Ton- und Schluffsteinen in denen verkieselte Steinmergelbänke und knollige Lagen auftreten. Häufig sind Kalzitdrusen, die durch Auslaugung von Gips entstanden sind. Die Gesteine dokumentieren ein wüstenhaftes Klima und eine trocken fallende Großlagune. Der Steinbruch östlich Hohensonne wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts (vor 1910) angelegt.</p>
2.3-15 bis 2.3-19	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Flächenbezogene Objekte</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG insbesondere</p> <p>- zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-19	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen, einzigartiger Trittsteinbiotop und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. 	
2.3-15 bis 2.3-19	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, Erscheinungsbild oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege von Gehölzen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden. - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, 	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung von Gehölzen kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Aufasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2 handelt.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstau-de), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i></p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-19	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig-, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p>	<p>kirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied. Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-15 bis 2.3-19</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umzubrechen oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. den Schutzbereich außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten, 	<p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-19	<ul style="list-style-type: none">- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen,- das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,	<p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-19	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Schutzbereich zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-19	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder Tau- und Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Wasserflächen einschl. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Das Verbot umfasst auch die Anlage von Silage- und Futtermieten.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Biozide, Bioabfälle, Gülle oder Klärschlamm.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-19	<p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Zur Veränderung des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Auftragen von Farbe.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN - entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Glied.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bzw. - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 4.1-1 bis 4.1-10 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiell natürlichen Waldgesellschaften erfolgen muss.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Tal der Exter"</p> <p>Gemarkung Asmissen</p> <p>Flur 5 Flurstücke 75 tw., 76 tw., 77 tw., 78 tw., 79, 81, 82, 83, 80,</p> <p>Flur 7 Flurstücke 24 tw., 53 tw., 55 tw., 56 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstücke 4 tw., 98 tw., 165</p> <p>Gemarkung Bremke</p> <p>Flur 1 Flurstücke 10, 13 tw., 14 tw., 15, 50 tw., 51 tw., 53 tw., 54 tw., 55 tw., 58 tw., 61 tw., 64 tw., 66 tw., 67 tw., 98 tw., 100, 105, 112 tw., 140, 145 tw., 147 tw., 148 tw., 155 tw., 157 tw., 158 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 12 tw., 124,</p> <p>Gemarkung Kükenbruch</p> <p>Flur 1 Flurstücke 13, 22, 100 tw., 101 tw., 114 tw., 117 tw., 118, 135, 136, 190, 191 tw., 207 tw., 208 tw., 211 tw., 212 tw., 214 tw., 216 tw., 222, 223, 224, 225,</p> <p>Gemarkung Almena</p> <p>Flur 1 Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 24 tw., 176 tw., 212, 225, 226 tw., 244 tw., 261 tw.</p>	<p>DGK 18/30/31/46/47/65/84/103/123</p>
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Rinnenberg"</p> <p>Gemarkung Rott</p> <p>Flur 1 Flurstücke 18 tw., 24, 27, 130 tw., 138, 140, 301, 306, 307, 360, 552 tw.</p> <p>Gemarkung Bremke</p> <p>Flur 1 Flurstücke 23, 24, 149 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 11 tw., 12 tw.</p>	<p>DGK 31/32</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Bremker Bachtal"</p> <p>Gemarkung Bremke</p> <p>Flur 3 Flurstück 10 tw.,</p> <p>Gemarkung Rott</p> <p>Flur 5 Flurstücke 29 tw., 36 tw., 37 tw., 38 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 10 tw., 11 tw., 13 tw., 15 tw., 16, 17, 18 tw., 31 tw., 72 tw., 73 tw., 104 tw., 110,</p> <p>Gemarkung Meierberg</p> <p>Flur 3 Flurstücke 2 tw., 33 tw., 34,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 8 tw., 9 tw., 12 tw., 101 tw., 113 tw., 114 tw., 116 tw., 133, 135 tw., 137 tw., 138 tw., 139, 140, 141, 146 tw., 165 tw,</p>	<p>DGK 31/32/48/49</p>
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Almetal"</p> <p>Gemarkung Göstrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke 1, 3, 4, 6 tw., 92 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 13 tw., 16, 17 tw., 23 tw., 27 tw., 28 tw., 37,</p> <p>Flur 3 Flurstück 29 tw.,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 6 tw., 7, 8, 9, 10 tw.,</p> <p>Flur 5 Flurstücke 7 tw., 9 tw., 25 tw., 29 tw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37 tw., 40 tw., 45 tw., 48 tw., 49 tw., 51 tw., 61 tw., 64 tw., 65 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 43 tw., 46, 47,</p> <p>Gemarkung Almena</p> <p>Flur 4 Flurstücke 113 tw., 329 tw.,</p>	<p>DGK 46/63/64/82</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Jürgensberg"</p> <p>Gemarkung Nalhof</p> <p>Flur 6 Flurstücke 29 tw., 123 tw., 124, 125, 188 tw.,</p> <p>Gemarkung Meierberg</p> <p>Flur 6 Flurstücke 20, 21, 22 tw.,</p>	<p>DGK 65</p>
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG 2.1-6 "Siekbachtal"</p> <p>Gemarkung Nalhof</p> <p>Flur 8 Flurstücke 5, 10, 13 tw., 27, 28 tw., 91 tw.</p> <p>Gemarkung Schönhagen</p> <p>Flur 11 Flurstücke 9 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 25, 26 tw., 28, 29, 32, 37 tw., 54 tw., 55 tw.,</p> <p>Flur 12 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 17 tw., 20 tw., 22 tw., 43 tw.</p> <p>Gemarkung Bösingfeld</p> <p>Flur 1 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 194, 202 tw. Flur 12 Flurstück 1 tw.,</p> <p>Flur 15 Flurstück 6 tw.</p> <p>Gemarkung Meierberg</p> <p>Flur 5 Flurstücke 57 tw., 69 tw.,</p> <p>Flur 6 Flurstücke 34 tw., 35 tw.,</p>	<p>DGK 65/66/67</p>
4.1-7	<p>Waldflächen im NSG 2.1-7 "Schwarzer Bach/Sellenbach"</p> <p>Gemarkung Nalhof</p> <p>Flur 1 Flurstücke 1 tw., 4 tw., 12 tw., 14 tw., 16 tw., 17 tw., 19 tw., 20 tw., 42 tw., 48 tw., 55 tw., 58 tw.,</p>	<p>DGK 82/83/84/102</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-7	<p>Flur 2 Flurstücke 8, 9 tw.</p> <p>Gemarkung Asmissen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 15 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 32 tw., 34 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 31 tw., 33 tw., 444 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 31 tw., 34 tw., 36 tw., 63 tw., 64 tw.,</p> <p>Flur 11 Flurstücke 30 tw., 32 tw., 33 tw., 82 tw., 91 tw., 96 tw., 151 tw.,</p> <p>Flur 12 Flurstücke 21 tw., 68 tw., 69 tw., 179, 180, 181 tw., 185 tw., 203 tw., 302 tw.,</p> <p>Flur 13 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 18 tw., 22 tw., 25 tw., 32, 35 tw., 36, 37 tw., 38, 41 tw.,</p> <p>Flur 14 Flurstücke 20 tw., 24 tw., 26 tw., 27 tw., 31 tw.,</p>	
4.1-8	<p>Waldflächen im NSG 2.1-8 "Wettsteinsiek"</p> <p>Gemarkung Bösingfeld</p> <p>Flur 14 Flurstücke 97, 98, 99, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 tw., 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 144 tw.,</p> <p>Gemarkung Schönhagen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 36 tw., 63 tw., 64 tw.,</p> <p>Flur 3 Flurstücke 149 tw., 151 tw.,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 2 tw., 4 tw., 9 tw., 10 tw., 12 tw., 13 tw.,</p>	<p>DGK 86/87</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-9	<p>Waldflächen im NSG 2.1-9 "Heimbachtal"</p> <p>Gemarkung Bösingfeld</p> <p>Flur 4 Flurstücke 7tw., 8 tw., 9,</p> <p>Gemarkung Schönhagen</p> <p>Flur 5 Flurstücke 3, 6 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw., 48 tw., 50, 52, 53 tw., 56 tw., 57 tw., 90 tw., 91 tw.,</p>	<p>DGK 86/87/105/106</p>
4.1-10	<p>Waldflächen im NSG 2.1-10 "Hummerbachtal"</p> <p>Gemarkung Bösingfeld</p> <p>Flur 5 Flurstücke 62, 111 tw.,</p> <p>Flur 6 Flurstück 114 tw.,</p> <p>Gemarkung Schönhagen</p> <p>Flur 6 Flurstücke 4, 48 tw., 60 tw.,</p> <p>Flur 7 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 7, 8, 10 tw., 25 tw., 26, 30, 40 tw., 46 tw., 48, 50, 51 tw., 65 tw., 70 tw.,</p> <p>Flur 8 Flurstück 54 tw.,</p>	<p>DGK 104/105</p>
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 4.2-1 bis 4.2-10 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragene Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände. 	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen, da Kahlhiebe auf größeren Flächen den Erholungs- und Schutzwert auf Jahre hinaus einschränken, erhebliche Störungen hervorrufen und das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	<p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Tal der Exter"</p> <p>Gemarkung Asmissen</p> <p>Flur 5 Flurstücke 75 tw., 76 tw., 77 tw., 78 tw., 79, 81, 82, 83, 80,</p> <p>Flur 7 Flurstücke 24 tw., 53 tw., 55 tw., 56 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstücke 4 tw., 98 tw., 165</p> <p>Gemarkung Bremke</p> <p>Flur 1 Flurstücke 10, 13 tw., 14 tw., 15, 50 tw., 51 tw., 53 tw., 54 tw., 55 tw., 58 tw., 61 tw., 64 tw., 66 tw., 67 tw., 98 tw., 100, 105, 112 tw., 140, 145 tw., 147 tw., 148 tw., 155 tw., 157 tw., 158 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 12 tw.,-124,</p> <p>Gemarkung Kükenbruch</p> <p>Flur 1 Flurstücke 13, 22, 100 tw., 101 tw., 114 tw., 117 tw.,118, 135, 136, 190, 191 tw., 207 tw., 208 tw., 211 tw., 212 tw., 214 tw., 216 tw., 222, 223, 224, 225,</p> <p>Gemarkung Almena</p> <p>Flur 1 Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 24 tw., 176 tw., 212, 225, 226 tw., 244 tw., 261 tw.</p>	<p>DGK 18/30/31/46/47/65/84/103/123</p>
4.2-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Rinnenberg"</p> <p>Gemarkung Rott</p> <p>Flur 1 Flurstücke 18 tw., 24, 27, 130 tw., 138, 140, 301, 306, 307, 360, 552 tw.</p>	<p>DGK 31/32</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-2	<p>Gemarkung Bremke</p> <p>Flur 1 Flurstücke 23, 24, 149 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 11 tw., 12 tw.</p>	
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Bremker Bach-tal"</p> <p>Gemarkung Bremke</p> <p>Flur 3 Flurstück 10 tw.,</p> <p>Gemarkung Rott</p> <p>Flur 5 Flurstücke 29 tw., 36 tw., 37 tw., 38 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 10 tw., 11 tw., 13 tw., 15 tw., 16, 17, 18 tw., 31 tw., 72 tw., 73 tw., 104 tw., 110,</p> <p>Gemarkung Meierberg</p> <p>Flur 3 Flurstücke 2 tw., 33 tw., 34,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 8 tw., 9 tw., 12 tw., 101 tw., 113 tw., 114 tw., 116 tw., 133, 135 tw., 137 tw., 138 tw., 139, 140, 141, 146 tw., 165 tw.,</p>	<p>DGK 31/32/48/49</p>
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Almetal"</p> <p>Gemarkung Göstrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke 1, 3, 4, 6 tw., 92 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 13 tw., 16, 17 tw., 23 tw., 27 tw., 28 tw., 37,</p> <p>Flur 3 Flurstück 29 tw.,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 6 tw., 7, 8, 9, 10 tw.,</p> <p>Flur 5 Flurstücke 7 tw., 9 tw., 25 tw., 29 tw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37 tw., 40 tw., 45 tw., 48 tw., 49 tw., 51 tw., 61 tw., 64 tw., 65 tw.</p>	<p>DGK 46/63/64/82</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-4	Flur 6 Flurstücke 43 tw., 46, 47, Gemarkung Almena Flur 4 Flurstücke 113 tw., 329 tw.,	
4.2-5	Waldflächen im NSG 2.1-5 "Jürgensberg" Gemarkung Nalhof Flur 6 Flurstücke 29 tw., 123 tw., 124, 125, 188 tw., Gemarkung Meierberg Flur 6 Flurstücke 20, 21, 22 tw.,	DGK 245, 267, 268, 269, 291, 292
4.2-6	Waldflächen im NSG 2.1-6 "Siekbachtal" Gemarkung Nalhof Flur 8 Flurstücke 5, 10, 13 tw., 27, 28 tw., 91 tw. Gemarkung Schönhagen Flur 11 Flurstücke 9 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 25, 26 tw., 28, 29, 32, 37 tw., 54 tw., 55 tw., Flur 12 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 17 tw., 20 tw., 22 tw., 43 tw. Gemarkung Bösingfeld Flur 1 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 194, 202 tw. Flur 12 Flurstück 1 tw., Flur 15 Flurstück 6 tw. Gemarkung Meierberg Flur 5 Flurstücke 57 tw., 69 tw., Flur 6 Flurstücke 34 tw., 35 tw.,	DGK 65/66/67

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-7	<p>Waldflächen im NSG 2.1-7 "Schwarzer Bach/Sellenbach"</p> <p>Gemarkung Nalhof</p> <p>Flur 1 Flurstücke 1 tw., 4 tw., 12 tw., 14 tw., 16 tw., 17 tw., 19 tw., 20 tw., 42 tw., 48 tw., 55 tw., 58 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 8, 9 tw.</p> <p>Gemarkung Asmissen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 15 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 32 tw., 34 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 31 tw., 33 tw., 444 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 31 tw., 34 tw., 36 tw., 63 tw., 64 tw.,</p> <p>Flur 11 Flurstücke 30 tw., 32 tw., 33 tw., 82 tw., 91 tw., 96 tw., 151 tw.,</p> <p>Flur 12 Flurstücke 21 tw., 68 tw., 69 tw., 179, 180, 181 tw., 185 tw., 203 tw., 302 tw.,</p> <p>Flur 13 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 18 tw., 22 tw., 25 tw., 32, 35 tw., 36, 37 tw., 38, 41 tw.,</p> <p>Flur 14 Flurstücke 20 tw., 24 tw., 26 tw., 27 tw., 31 tw.,</p>	<p>DGK 82/83/84/102</p>
4.2-8	<p>Waldflächen im NSG 2.1-8 "Wettsteinsiek"</p> <p>Gemarkung Bösingfeld</p> <p>Flur 14 Flurstücke 97, 98, 99, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 tw., 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 144 tw.,</p>	<p>DGK 86/87</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-8	<p>Gemarkung Schönhagen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 36 tw., 63 tw., 64 tw.,</p> <p>Flur 3 Flurstücke 149 tw., 151 tw.,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 2 tw., 4 tw., 9 tw., 10 tw., 12 tw., 13 tw.,</p>	
4.2-9	<p>Waldflächen im NSG 2.1-9 "Heimbachtal"</p> <p>Gemarkung Bösingfeld</p> <p>Flur 4 Flurstücke 7tw., 8 tw., 9,</p> <p>Gemarkung Schönhagen</p> <p>Flur 5 Flurstücke 3, 6 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw., 48 tw., 50, 52, 53 tw., 56 tw., 57 tw., 90 tw., 91 tw.,</p>	<p>DGK 86/87/105/106</p>
4.2-10	<p>Waldflächen im NSG 2.1-10 "Hummerbachtal"</p> <p>Gemarkung Bösingfeld</p> <p>Flur 5 Flurstücke 62, 111 tw.,</p> <p>Flur 6 Flurstück 114 tw.,</p> <p>Gemarkung Schönhagen</p> <p>Flur 6 Flurstücke 4, 48 tw., 60 tw.,</p> <p>Flur 7 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 7, 8, 10 tw., 25 tw., 26, 30, 40 tw., 46 tw., 48, 50, 51 tw., 65 tw., 70 tw.,</p> <p>Flur 8 Flurstück 54 tw.,</p>	<p>DGK 104/105</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 LG werden die folgenden unter den Glied.-Nrn. 5.1 bis 5.3 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt:</p> <p>5.1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>5.2. Anpflanzungen</p> <p>5.3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen.</p> <p>Hierbei ist die Festsetzung im Text bzw. im Text und in der Festsetzungskarte im M 1:10000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§1 und 2 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 22 LG besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten, 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen <p>Die Festsetzungen werden gem. § 26 (2) LG sowohl abgegrenzten Landschaftsräumen als auch bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet.</p> <p>Bei den abgegrenzten Landschaftsräumen handelt es sich um Naturschutzgebiete (NSG 2.1-1 bis 2.1-10), Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (LSG 2.2-2 bis 2.2-29) und Naturdenkmale (ND 2.3-1 bis 2.3-20) sowie um die in der Festsetzungskarte dargestellten Anreicherungsräume im LSG 2.2-1.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-1	Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Brachfläche oder Auwald	Zu Ackerflächen zählen auch Wildäcker.
5.1-1	<p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-5 Jürgensberg NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-8 Hanggrünland am Saalberg LSG 2.2-9 Hanggrünland östlich Rott LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und LSG 2.2-13 Zuläufe zur Alme LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland Vallentrup LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwi Eimke LSG 2.2-24 Heckenlandschaft südlich LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-27 Terrassenkulturlandschaft LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek LSG 2.2-30 Wald-Grünlandkomplex</p>	
5.1-2	<p>Extensivierung von Grünlandbereichen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-5 Jürgensberg NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek</p>	<p>Die Extensivierung von Grünlandbereichen beinhaltet z.B. folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht oder Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes, - die Aufhebung bzw. den Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungen

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1-2</p>	<p>NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-7 Magergrünland am Habichtsberg LSG 2.2-8 Hanggrünland am Saalberg LSG 2.2-9 Hanggrünland östlich Rott LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Zuläufe zur Alme LSG 2.2-13 Bachtal bei Vogelsang LSG 2.2-14 Kollerbachtal LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland Vallentrup LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhagen LSG 2.2-19 Wald-Grünlandkomplex am Grennerberg LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-24 Heckenlandschaft südlich Bösingfeld LSG 2.2-25 Döhmerbachtal LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-27 Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek LSG 2.2-29 Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne LSG 2.2-30 Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch</p>	<p>serungseinrichtungen. Hierbei ist zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke die Vorflutfunktion zu beachten.</p>
<p>5.1-3</p>	<p>Pflege von Brachflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-5 Jürgensberg</p>	<p>Zur Pflege von Brachflächen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd alle 2- 5 Jahre im Herbst mit Entfernung des Mahdgutes, alternativ

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-3	<p>NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kückenbruch LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-7 Magergrünland am Habichtsberg LSG 2.2-8 Hanggrünland am Saalberg LSG 2.2-9 Hanggrünland östlich Rott LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-13 Zuläufe zur Alme LSG 2.2-14 Bachtal bei Vogelsang LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallenstrup LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhausen LSG 2.2-19 Wald- Grünlandkomplex am Grennerberg LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-24 Heckenlandschaft südlich Bösingfeld LSG 2.2-25 Döhmerbachtal LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-27 Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek LSG 2.2-29 Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne LSG 2.2-30 Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch</p>	<p>- mulchen der Brachflächen zur Erhaltung der Offenlandlebensräume und Verhinderung der Verbuschung.</p>
5.1-4	<p>Pflege von Sonderbiotopen</p>	<p>Bei den Sonderbiotopen handelt es sich um folgende Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magergrünland - Trocken- und Halbtrockenrasen - Borstgrasrasen - - -

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-4	<p>Magergrünland</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-5 Jürgensberg NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal</p> <p>LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kückenbruch LSG 2.2-7 Magergrünland am Habichtsberg LSG 2.2-8 Hanggrünland am Saalberg LSG 2.2-9 Hanggrünland östlich Rott LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-25 Döhmerbachtal</p> <p>Trocken- und Halbtrockenrasen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in dem Landschaftsraum:</p> <p>LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof</p> <p>Borstgrasrasen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-6 Siekbachtal LSG 2.2-7 Magergrünland am Habichtsberg LSG 2.2-30 Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland - Röhrichte, Groß- und Kleinseggenriede - Moorflächen <p>Zur Pflege von Magergrünland sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd jährlich ab Mitte Juli bzw. in Abhängigkeit vom Verlauf der Vegetationsperiode; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Extensive Beweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden geeigneter Rassen bei angepasstem Viehbesatz. <p>Zur Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen je nach Untergrund und Exposition; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Freistellen der Fläche nach Bedarf. <p>Zur Pflege von Borstgrasrasen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd jährlich ab Mitte Juli bzw. in Abhängigkeit vom Verlauf der Vegetationsperiode; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Extensive Beweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden geeigneter Rassen bei angepasstem Viehbesatz.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1-4</p>	<p>Nass- und Feuchtgrünland</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-7 Magergrünland am Habichtsberg LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-14 Bachtal bei Vogelsang LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex westlich Nahhof LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek</p> <p>Röhrichtbestände/Groß- und Kleinseggenriede</p> <p>Diese Festsetzung gilt in dem Landschaftsraum:</p> <p>LSG 2.2-5 Laßbachtal</p> <p>Moorflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in dem Landschaftsraum:</p> <p>ND 2.3-18 Bent nordwestlich Linderbruch</p>	<p>Zur Pflege von Nass- und Feuchtgrünland sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen je nach Feuchtegrad; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Freistellen der Fläche im Turnus von 5 bis 8 Jahren. <p>Zur Pflege der Röhrichtbestände/Groß- und Kleinseggenriede ist je nach Einzelfall folgende Maßnahme notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd der Röhrichtbestände und Seggenriede alle 3 Jahre außerhalb der Vegetationsperiode; das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen. <p>Zur Pflege der Moorfläche ist je nach Einzelfall folgende Maßnahme notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freihalten der Moorflächen durch Entbuschen alle 5-8 Jahre.
<p>5.1-5</p>	<p>Freihalten geologischer Aufschlussbereiche von Gehölzaufwuchs und Erosionsmaterial</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p>	<p>Die geologischen Aufschlussbereiche in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sind kartenmäßig in Anlage 4 dargestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-5	<p>NSG 2.1-1 Tal der Exter Keuper-Aufschluss, Haltepunkt Bögerhof, östlich Silixen (GK-3820-003).</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter Steinmergelkeuper-Aufschluss Bremke, nordöstlich Almena (GK-3820-001)</p> <p>NSG 2.1-9 Heimbachtal Mergelkuhle nördlich Reine,</p> <p>LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig (GK-3820-010)</p> <p>LSG 2.2-30 Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch Mergelkuhle nordöstlich Malmerhaupt</p> <p>ND 2.3-15 Steinbruch im Silixer Hagen zwischen Lassbruch und Kükenbruch</p> <p>ND 2.3-16 Steinbruch am Nüllberg westlich des Schießstandes</p> <p>ND 2.3-17 Geotopkomplex am Hilkerberg</p>	
5.1-6	<p>Entfernen von Gehölzaufwuchs in einem 1m-Radius um geomorphologische Elemente</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter Findlinge am Almenaer Berg, nördlich Almena (GK-3820-007)</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter Findling "Evastein", nordöstlich Almena (GK-3820-008),</p> <p>LSG 2.2-3 Silixer Bachtal Findlinge am Grenzbach südwestlich Silixen (GK-3820-006)</p> <p>LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig Findlinge und Wasserfall östlich Almena(GK-3820-010)</p> <p>ND 2.3-14 2 Findlinge am Eingang der Schlucht am Weg zur Uffo</p>	<p>Die geomorphologischen Elemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sind kartenmäßig in Anlage 4 dargestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1-7</p>	<p>Pflege von Gehölz-Naturdenkmalen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>ND 2.3-1 1 Eiche an der K 46 von Silixen in Richtung Krankenhagen gegenüber der Gärtnerei</p> <p>ND 2.3-2 1 Eiche bei Bülte an der früheren Leibzucht</p> <p>ND 2.3-3 Hofplatane auf Gut Rickbruch</p> <p>ND 2.3-4 1 Eiche am Petighof westlich von Hagendorf</p> <p>ND 2.3-5 1 Eiche auf einer Waldlichtung südlich Malmershaupt</p> <p>ND 2.3-6 Ilexgruppe bei Twelen</p> <p>ND 2.3-7 2 Linden bei Twelen</p> <p>ND 2.3-8 1 Eiche westlich Twelen in der Feldflur am Wegesrand</p> <p>ND 2.3-9 3 Eichen nordöstlich von Steingegge auf einer Weide entlang des Schwarzenbaches</p> <p>ND 2.3-10 Eichengruppe am Strunksberg</p> <p>ND 2.3-11 Eiche am Strunksberg in der Feldflur nordöstlich vom Hof Kamp</p> <p>ND 2.3-12 Eiche am Friedhof Asmissen</p> <p>ND 2.3-13 Eiche bei Heinebüchenbruch nahe der Kreisgrenze</p>	<p>Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, - Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden, - Entfernen von Gehölzaufwuchs im Schutzbereich.
<p>5.1-8</p>	<p>Pflege von Hecken/Feldgehölzen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-2 Rinnenberg</p> <p>NSG 2.1-6 Siekbachtal</p> <p>NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach</p> <p>NSG 2.1-8 Wettsteinsiek</p> <p>NSG 2.1-9 Heimbachtal</p> <p>NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kückenbruch</p> <p>LSG 2.2-7 Magergrünland am Habichtsberg</p> <p>LSG 2.2-8 Hanggrünland am Saalberg</p> <p>LSG 2.2-9 Hanggrünland östlich Rott</p> <p>LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof</p> <p>LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup</p> <p>LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke</p> <p>LSG 2.2-24 Heckenlandschaft südlich Bösingfeld</p>	<p>Zur Pflege von Hecken ist folgende Maßnahme notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittweises Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 8 bis 12 Jahren; Abschnittslänge höchstens ¼ der Gesamtheckenlänge; Entfernung des Schnittgutes, ein Teil des Schnittgutes kann ggf. als Verbissschutz auf der geschnittenen Fläche gelagert werden; Erhaltung von Einzelbäume als Überhälter.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-8	LSG 2.2-27 Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch LSG 2.2-30 Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch	
5.1-9	Pflege von Kopfweiden Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen: NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-29 Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal	Zur Pflege von Kopfweiden sind folgende Maßnahmen notwendig: - Schneiteln alle 7-10 Jahre, Beachtung der charakteristischen Kopfbildungen.
5.1-10	Pflege von Obstbäumen Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen: NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kükenbruch LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-27 Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch	Zur Pflege von Obstbäumen sind folgende Maßnahmen notwendig: - Erziehungsschnitt an Jungbäumen vom 1. bis zum 8. Jahr, - fachgerechter Ertrags- bzw. Erhaltungs-

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-11	<p>Renaturierung von Fließgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-3 Bremker Bachtal</p> <p>NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-6 Hamsterbachtal LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-13 Zuläufe zur Alme LSG 2.2-14 Bachtal bei Vogelsang LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-16 Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhagen LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-25 Döhmerbachtal LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek LSG 2.2-29 Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohen-sonne</p>	<p>Zur Renaturierung von Fließgewässern sind im Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig, die überwiegend auch Bestandteil des Fließgewässerkonzeptes der Gemeinde Extertal sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Verrohrungen, - Entfernung von künstlichen Sohlabstürzen, - Sohlverbau, Uferbefestigungen und Wehranlagen - Erhöhung der Sohle, - Einbau von Sohlgleiten, - Entfernung von Teichen aus dem Hauptan- schluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung, - Verlegung von Gewässern bei beengten Platzverhältnissen, z.B. an Strassen, - Beseitigung von Quelfassungen, - Herstellung der natürlichen Ufermorphologie, - Anlage von Uferstreifen. <p>Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen mindestens 10m und in den Naturschutzgebieten mindestens 25m.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-12	<p>Renaturierung von Fischteichen und Stillgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-6 Hamsterbachtal LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-13 Zuläufe zur Alme LSG 2.2-14 Bachtal bei Vogelsang LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhagen LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek LSG 2.2-29 Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne ND 2.3-18 Bent nordwestlich Linderbruch</p>	<p>Zur Renaturierung von Fischteichen und Stillgewässern sind im Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung bzw. eine Extensivierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung, - Beseitigung der Fischteiche, - Umwandlung in Artenschutzgewässer, - Anlage von Verlandungszonen, - Entfernung von Sohl- und Uferverbau, - Abflachung von Uferbereichen, - Entschlammung.
5.1-13	<p>Anlage von Artenschutzgewässern</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-13 Zuläufe zur Alme LSG 2.2-14 Bachtal bei Vogelsang LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhagen LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-14	<p>LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-29 Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne</p> <p>Umwandlung von nicht bodenständigen Waldbereichen bzw. Gehölzbeständen im Auebereich oder in Wald- und Grünlandkomplexen in bodenständigen Laubwald/Gehölzbestand</p> <p>LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kückenbruch LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-6 Hamsterbachtal LSG 2.2-8 Hanggrünland am Saalberg LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-13 Zuläufe zur Alme LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhagen LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-25 Döhmerbachtal LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek LSG 2.2-30 Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch</p>	
5.1-15	<p>Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-5 Jürgensberg NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p>	<p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-16	<p>Bewirtschaftung von Niederwaldflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>-</p> <p>NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-5 Jürgensberg</p>	<p>Zur Bewirtschaftung von Niederwaldflächen sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <p>- Abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen der Bäume nach einer Umtriebszeit von 15 bis 30 Jahren.</p>
5.1-17	<p>Förderung des lebensraumtypischen Baumartenanteils in FFH-Gebieten</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden bestimmten Grundstücken zugeordnet und zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte M 1: 10000 parzellenscharf festgesetzt:</p>	
5.1-18	<p>Pflege von Obstwiesen, Obstbäumen, Hecken, Feldgehölzen und/oder Kopfbäumen</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Östliches Lipper Bergland:</p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen sind unter den Erläuterungen zu den Glied.-Nrn 5.1-8 bis 5.1-10 beschrieben.</p>
5.1-18a	<p>Gemarkung Schönhagen Flur 12 Flurstück 41 tw.</p>	<p>Pflege einer Obstwiese</p>
5.1-18b	<p>Gemarkung Göstrup Flur 5 Flurstück 2 Flur 4 Flurstück 13</p>	<p>Pflege eines Feldgehölzes/Alteichenbestandes</p>
5.1-18c	<p>Gemarkung Schönhagen Flur 6 Flurstück 56</p>	<p>Pflege einer Obstwiese</p>
5.1-19	<p>Pflege von Magergrünland, Trocken- und Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichten, Groß- und Kleinseggenrieden und Moorflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Östliches Lipper Bergland:</p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen sind unter den Erläuterungen zu der Glied.-Nr. 5.1-4 beschrieben.</p>
5.1-19a	<p>Gemarkung Asmissen Flur 5 Flurstück 59 tw.</p>	<p>Nass- und Feuchtgrünland</p>
5.1-19b	<p>Gemarkung Bösingfeld Flur 7 Flurstücke 130 tw., 387 tw.</p>	<p>Nass- und Feuchtgrünland</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-19c	Gemarkung Meierberg Flur 6 Flurstück 5 tw.	Nass- und Feuchtgrünland
5.1-19d	Gemarkung Meierberg Flur 6 Flurstücke 7 tw., 8 tw. Gemarkung Nalhof Flur 6 Flurstück 14 tw.	Nass- und Feuchtgrünland
5.1-19e	Gemarkung Bösingfeld Flur 3 Flurstücke 85 tw, 108 tw., 109 tw., 110 tw., 652 tw., 706 tw., Flur 4 Flurstück 22 tw.,	Nass- und Feuchtgrünland
5.1-19f	Gemarkung Asmissen Flur 10 Flurstück 43 tw.,	Borstgrasrasen
5.1-19g	Gemarkung Schönhagen Flur 3 Flurstück 103 tw.	Magergrünland
5.1-20	Pflege von Brachflächen Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.	Zur Pflege von Brachflächen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig: - abschnittsweise Mahd alle 2- 5 Jahre im Herbst mit Entfernung des Mahdgutes; alternativ - Mulchen der Brachflächen zur Erhaltung der Offenlandlebensräume und Verhinderung der Verbuschung.
5.1-21	Renaturierung von Fließgewässern Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Östliches Lipper Bergland:	Zur Renaturierung von Fließgewässern sind folgende Maßnahmen notwendig, die z.T. auch Bestandteil des Fließgewässerkonzeptes der Gemeinde Extertal sind:
5.1-21a	Gemarkung Göstrup Flur 3 Flurstücke 36 tw., 37 tw.,	- Entnahme von Verrohrungen, - Beseitigung von Quelfassungen, - Entfernung von Teichen aus dem Hauptanschluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung,
5.1-21b	Gemarkung Nalhof Flur 5 Flurstücke 44 tw., 45 tw.,	- Anlage von Uferstreifen. Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt im LSG 2.2-1 mindestens 5m .
5.1-21c	Gemarkung Nalhof Flur 5 Flurstücke 76 tw., 78 tw., 79 tw.,	
5.1-21d	Gemarkung Laßbruch Flur 3 Flurstücke 108 tw., 110 tw., 111 tw.,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-21e	Gemarkung Rott Flur 1 Flurstücke 69tw., 70 tw., 396 tw., Gemarkung Bremke Flur 2 Flurstücke 15 tw., 182 tw., 183 tw., 338 tw.,	
5.1-21f	Gemarkung Meierberg Flur 1 Flurstück 41 tw., Flur 5 Flurstück 127 tw.,	
5.1-21g	Gemarkung Nalhof Flur 3 Flurstück 18 tw., Gemarkung Almena Flur 2 Flurstücke 367 tw., 381 tw., 464 tw., 468 tw., 561 tw.,	
5.1-21h	Gemarkung Asmissen Flur 11 Flurstück 119 tw.,	
5.1-21i	Gemarkung Almena Flur 4 Flurstücke 184 tw., 187 tw., 383 tw., 397.,	
5.1-21j	Gemarkung Asmissen Flur 7 Flurstück 49 tw.,	
5.1-22	<p>Renaturierung von Stillgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Östliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Göstrup Flur 6 Flurstück 95 tw.,</p>	<p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsextensivierung - Anlage von Verlandungszonen, - Entfernung von Sohl- und Uferverbau, - Abflachung von Uferbereichen, - Entschlammung.
5.1-23	<p>Wiederherstellung der ursprünglichen Morphologie</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke:</p> <p>LSG 2.2-1 Gemarkung Laßbruch Flur 4 Flurstücke 75 tw., 76 tw., 299 tw., 300 tw., 422 tw.,</p>	<p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung des Ursprungsprofiles, - Entnahme von Bodenauffüllungen, - Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-23	<p>LSG 2.2-1 Gemarkung Nalhof Flur 4 Flurstück 22 tw.,</p> <p>NSG 2.1-1 Gemarkung Bremke Flur 1 Flurstück 98 tw.,</p>	
5.2	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 5.2-1 bis 5.2-8 bezeichneten Anpflanzungen zum einen in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt. Zum anderen erfolgt bei Festsetzungen auf bestimmten Grundstücksflächen eine textliche und eine kartenmäßige Festsetzung in der Festsetzungskarte im M 1:10000.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden. Bei der Qualität sind die BdB-Bestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Sträucher oder Heister der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe zu wählen.</p> <p>Die Anlage von Waldrändern soll - sofern die natürliche Sukzession nicht zum Zuge kommt - durch eine Waldvorpflanzung in mindestens 10m Breite mit einem vorgelagerten mindestens 5m breiten Saum erfolgen.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen/Naturschutzgebiete gegenüber angrenzenden Ackerflächen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Waldrandgestaltung, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Angepflanzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen. Obstbäume. <p>Die vorzunehmenden Anpflanzungen sollen vor allem an Straßen, Wegen, Flussläufen, Böschungen, Gräben sowie angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden. Es bieten sich insbesondere auch Ergänzungen von vorhandenen Pflanzungen an zum Aufbau und Ergänzung des Biotopverbundsystems.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Acer platanoides, Spitzahorn</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (z.B. Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (z.B. Hainbuchen) 10 m. Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb, 2 x v, 12/14 mit Ballen anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Kopfweiden sind in einem Abstand von ca. 10m zu pflanzen und innerhalb eines Zeitraumes von 7 –10 Jahren zu beschneiden.</p> <p>Obstbäume sind in einem Abstand von 12,5x12,5m zu pflanzen und innerhalb der ersten 8 Jahre mit regelmäßigen Erziehungs-schnitten zu pflegen. Die Mindestgröße von neu anzulegenden Obstwiesen beträgt 2500qm.</p>	<p>Acer pseudoplatanus, Bergahorn Acer campestre, Feldahorn Carpinus betulus, Hainbuche Cornus sanguinea, Hartriegel Corylus avellana, Hasel Crataegus spec., Weißdorn Fagus sylvatica, Buche Fraxinus excelsior, Esche Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen Ilex aquifolium, Stechpalme Malus sylvestris, Wildapfel Prunus avium, Vogelkirsche Prunus spinosa, Schlehe Pyrus pyraeaster, Wildbirne Quercus petraea, Traubeneiche Quercus robur, Stieleiche Rosa canina, Hundsrose Salix caprea, Salweide Sambucus nigra, Holunder Sambucus racemosa, Traubenholunder Sorbus aucuparia, Eberesche Ulmus minor, Feldulme Ulmus glabra, Bergulme</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa, Erle Carpinus betulus, Hainbuche Corylus avellana, Hasel Fraxinus excelsior, Esche Prunus padus, Traubenkirsche Populus nigra, Schwarzpappel Quercus robur, Stieleiche Salix alba, Silberweide (auch als Kopfweide) Salix aurita, Ohrchenweide Salix cinerea, Aschweide Salix fragilis, Bruchweide (auch als Kopfweide) Salix purpurea, Purpurweide (auch als Kopfweide) Salix viminalis, Korbweide (auch als Kopfweide) Viburnum opulus, Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum, Kastanie Betula pendula, Birke Tilia cordata, Winterlinde Tilia platyphyllos, Sommerlinde</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2		<p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen sind aufgrund ihrer relativ schmalen Krone folgende Sorten geeignet:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <p>Rote Sternrenette Rheinischer Bohnapfel Landsberger Renette Boskoop (für breite Straßenbankette) Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) Biesterfelder Renette (für gute Anbauanlagen) Gelber Edelapfel Ontarioapfel Kaiser Wilhelm Graue Herbstrenette Weißer Klarapfel Roter Bellefleur Wiedenbrücker Winterglockenapfel</p> <p><u>Birnen:</u></p> <p>Köstliche von Charneu Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) Clapps Liebling Bunte Juli Conference Gellert's Butterbirne Alexander Lucas Gute Graue Neue Poiteau</p> <p><u>Pflaumen:</u></p> <p>Hauszwetsche Graf Althanns Reneklode Große grüne Reneklode Ouillins Reneklode</p> <p>Für die Anlage von Obstwiesen ergänzend:</p> <p><u>Äpfel</u></p> <p>Tannkrüger Jakob Lebel Extertaler Westfälischer Gülderling Gravensteiner Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Riesenboikenapfel Westfälische Tiefenblüte</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2		<p>Schöner aus Nordhausen Grahams Jubiläumsapfel</p> <p><u>Birnen</u></p> <p>Doppelte Philipsbirne Mariannenbirne Pastorenbirne Rote Bergamotte</p> <p><u>Kirschen</u></p> <p>Heidelberger Riesenkirsche Große schwarze Knorpelkirsche Schneider's späte Knorpelkirsche Regina Große Prinzessin</p> <p>Speierling (Wildobstart)</p>
5.2-1	<p>Folgende Maßnahmen werden in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt:</p> <p>Anlage von Waldrandgesellschaften</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-5 Jürgensberg NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kückenbruch LSG 2.2-6 Hamsterbachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhagen LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-25 Döhmerbachtal</p>	<p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung über natürliche Sukzession, - randlicher Auftrieb in einem Bereich von bis zu 30 Meter, natürliche Sukzession und teilweise Ergänzung durch gezielte Pflanzung von Traubenkirsche, Wildbirne, Speierling und anderen Gehölzen, - Anpflanzung eines Waldrandes (Waldvorpflanzung) mit vorgelagertem Krautsaum.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-2	<p>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen bzw. Obstbaumreihen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/ Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kückenbruch LSG 2.2-8 Hanggrünland am Saalberg LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-19 Wald - Grünlandkomplex am Grennerberg LSG 2.2-1 Anreicherungsraum</p>	<p>Die Anlage von Obstwiesen im Anreicherungsraum bezieht sich auf Ortsränder.</p>
5.2-3	<p>Anpflanzung und Ergänzung von Hecken, Feldgehölzen und Baumgruppen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-2 Rinnenberg NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/Sellenbach NSG 2.1-9 Heimbachtal NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-4 Grünland-Gehölzkomplex bei Kückenbruch LSG 2.2-7 Magergrünland am Habichtsberg LSG 2.2-9 Hanggrünland östlich Rott LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhausen LSG 2.2-1 Anreicherungsraum</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-4	<p>Anlage und Ergänzung von Baumreihen und Allees</p> <p>Diese Festsetzung gilt in dem Landschaftsraum:</p> <p>LSG 2.2-1 Anreicherungsraum</p>	
5.2-5	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Tal der Exter NSG 2.1-3 Bremker Bachtal NSG 2.1-4 Almetal NSG 2.1-6 Siekbachtal NSG 2.1-7 Schwarzer Bach/Sellenbach NSG 2.1-8 Wettsteinsiek NSG 2.1-10 Hummerbachtal</p> <p>LSG 2.2-2 Wemke Bachtal LSG 2.2-3 Silixer Bachtal LSG 2.2-5 Laßbachtal LSG 2.2-10 Nösingfelder Bachtal LSG 2.2-11 Rickbachtal LSG 2.2-12 Siek zwischen Wiemke und Fütig LSG 2.2-13 Zuläufe zur Alme LSG 2.2-14 Bachtal bei Vogelsang LSG 2.2-15 Kollerbachtal LSG 2.2-17 Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup LSG 2.2-18 Beberbachtal östlich Schönhausen LSG 2.2-20 Beekebachtal LSG 2.2-21 Scharpker Bachtal LSG 2.2-22 Nordhagenbachtal LSG 2.2-23 Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke LSG 2.2-25 Döhmerbachtal LSG 2.2-26 Bachtal östlich Grüner Anger LSG 2.2-28 Humme-Bachtal mit Dewesiek LSG 2.2-29 Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohen-sonne</p> <p>Folgende Maßnahmen werden bestimmten Grundstücken zugeordnet und zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte M 1: 10000 parzellenscharf festgesetzt:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-6	<p>Anpflanzung und Ergänzung einer Hecke</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Östliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Bösingfeld Flur 5 Flurstück 76 tw., Flur 6 Flurstück 207 tw.,</p>	
5.2-7	<p>Anpflanzung und Ergänzung eines Ufergehölzes</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Östliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Asmissen Flur 11 Flurstück 119 tw.,</p> <p>Gemarkung Almena Flur 4 Flurstücke 184 tw., 187 tw., 383 tw., 397.,</p> <p>Gemarkung Schönhagen Flur 11 Flurstücke 3 tw., 4 tw.,</p> <p>Gemarkung Asmissen Flur 1 Flurstücke 34 tw., 40.,</p> <p>Gemarkung Bösingfeld Flur 3 Flurstücke 78 tw., 83 tw., 123 tw.,</p>	
5.2-8	<p>Ergänzung einer Obstwiese, Baumreihe oder Allee</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Östliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Bösingfeld Flur 14 Flurstücke 12 tw., 13 tw., 17 tw., 32 tw., 33 tw., 52 tw., 77 tw., 78 tw., 79 tw., 80 tw., 125 tw., 128 tw., 141 tw., Gemarkung Schönhagen Flur 1 Flurstücke 35 tw., 36 tw., 37 tw., 38 tw., 39 tw., 59 tw.,</p>	<p>Ergänzung einer Allee</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten (M 1:2000) :

2.1-1	NSG Tal der Exter	(aufgeteilt in 16 Blätter)
2.1-2	NSG Rinnenberg	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.1-3	NSG Bremker Bachtal	(aufgeteilt in 6 Blätter)
2.1-4	NSG Almetal	(aufgeteilt in 7 Blätter)
2.1-5	NSG Jürgensberg	(aufgeteilt in 1 Blatt)
2.1-6	NSG Siekbachtal	(aufgeteilt in 6 Blätter)
2.1-7	NSG Schwarzer Bach/Sellenbach	(aufgeteilt in 10 Blätter)
2.1-8	NSG Wettsteinsiek	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.1-9	NSG Heimbachtal	(aufgeteilt in 5 Blätter)
2.1-10	NSG Hummerbachtal	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-2	LSG Wemke Bachtal	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-3	LSG Silixer Bachtal	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-4	LSG Grünland-Gehölzkomplex bei Kükenbruch	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-5	LSG Laßbachtal	(aufgeteilt in 5 Blätter)
2.2-6	LSG Hamsterbachtal	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-7	LSG Magergrünland am Heinrichsberg	(aufgeteilt in 1 Blatt)
2.2-8	LSG Hanggrünland am Saalberg	(aufgeteilt in 1 Blatt)
2.2-9	LSG Hanggrünland östlich Rott	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-10	LSG Nösingfelder Bachtal	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-11	LSG Rickbachtal	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-12	LSG Siek zwischen Wiemke und Fütig	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-13	LSG Zuläufe zur Alme	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-14	LSG Bachtal bei Vogelsang	(aufgeteilt in 1 Blatt)
2.2-15	LSG Kollerbachtal	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-16	LSG Wald-Grünlandkomplex westlich Nalhof	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-17	LSG Bachtal mit Hanggrünland zwischen Siekfeld und Vallentrup	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-18	LSG Beberbachtal östlich Schönhagen	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-19	LSG Wald-Grünlandkomplex am Grennerberg	(aufgeteilt in 1 Blatt)
2.2-20	LSG Beekebachtal	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-21	LSG Scharpker Bachtal	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-22	LSG Nordhagenbachtal	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-23	LSG Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-24	LSG Heckenlandschaft südlich Bösingfeld	(aufgeteilt in 1 Blatt)
2.2-25	LSG Döhmerbachtal	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-26	LSG Bachtal östlich Grüner Anger	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-27	LSG Terrassenkulturlandschaft nördlich Hohe Asch	(aufgeteilt in 1 Blatt)

- | | | |
|--------|---|---------------------------|
| 2.2-28 | LSG Humme-Bachtal | (aufgeteilt in 3 Blätter) |
| 2.2-29 | LSG Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne | (aufgeteilt in 2 Blätter) |
| 2.2-30 | LSG Wald-Grünlandkomplex südlich Laßbruch | (aufgeteilt in 3 Blätter) |
-
- | | |
|--------|---|
| 2.3-1 | ND 1 Eiche an der K 46 von Silixen in Richtung Krankenhagen gegenüber der Gärtnerei |
| 2.3-2 | ND 1 Eiche bei Bülte an der früheren Leibzucht |
| 2.3-3 | ND Hofplatane auf Gut Rickbruch |
| 2.3-4 | ND 1 Eiche am Petighof westlich von Hagendorf |
| 2.3-5 | ND 1 Eiche auf einer Waldlichtung südlich Malmershaupt |
| 2.3-6 | ND Ilexgruppe bei Twelen |
| 2.3-7 | ND 2 Linden bei Twelen |
| 2.3-8 | ND 1 Eiche westlich Twelen in der Feldflur am Wegesrand |
| 2.3-9 | ND 3 Eichen nordöstlich von Steinegge auf einer Weide entlang des Schwarzenbaches |
| 2.3-10 | ND Eichengruppe am Strunksberg |
| 2.3-11 | ND 1 Eiche am Strunksberg in der Feldflur nordöstlich vom Hof Kamp |
| 2.3-12 | ND 1 Eiche am Friedhof Asmissen |
| 2.3-13 | ND 1 Eiche bei Heinebüchenbruch nahe der Kreisgrenze |
| 2.3-14 | ND 2 Findlinge am Eingang der Schlucht am Weg zur Uffoburg |
| 2.3-15 | ND Steinbruch im Silixer Hagen zwischen Lassbruch und Kükenbruch |
| 2.3-16 | ND Steinbruch am Nüllberg westlich des Schießstandes |
| 2.3-17 | ND Geotopkomplex am Hilkerberg |
| 2.3-18 | ND Bent nordwestlich Linderbruch |
| 2.3-19 | ND Steinbruch östlich Hohensonne |
-
- Anlage 1 Umweltbericht
 - Anlage 2 "Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG"
 - Anlage 3 "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG"
 - Anlage 4 "Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen"

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 28.06.2004 gem. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 5 "Extertal" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 10.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 12.05.2005

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriefführerin

gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen

Eine 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen wurde aufgrund des Schreibens vom 22.10.2004 in der Zeit vom 22.10.2004 bis 30.11.2004 durchgeführt.

Detmold, den 03.10.2004

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 19.05.2005 bis zum 07.06.2005 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.05.2005.

Detmold, den 10.06.2005

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 25.09.2006 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 27.09.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.09.2006 in der Zeit vom 09.10.2006 bis 10.11.2006 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 13.11.2006

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der nach §§ 58 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 04.10.2006 in der Zeit vom 09.10.2006 bis zum 30.11.2006 durchgeführt.

Detmold, den 04.12.2006

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 26.03.2007 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 27.03.2007

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 05.06.2007

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 25.06.2007 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 27, S. 214 f.).

Detmold, den 26.06.2007

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Dipl. Ing. Petra Dreher, Dipl. Ing. Hilde Kapper, Kreis Lippe – untere Landschaftsbehörde

Außerkräftreten bestehender Verordnungen / Satzungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a, Abs. 1, Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.1..1968, Amtliches Verkündungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3-69 vom 30.Januar 1969
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrop, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S. 265 – 267
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Hummerbachtal" in der Gemeinde Extertal, Kreis Lippe, vom 03. März 1994, Abl. Reg. Dt. 1994, S. 65-67.

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.